

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
 Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₤ (ohne Postgeld). :: Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgeber: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 ₤, für Versammlungsanzeigen 50 ₤ die Zeile.

Zur Reform des Schlichtungswesens.

Das staatliche Schlichtungswesen steht schon seit geraumer Zeit im Mittelpunkt der Auseinandersetzung zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen. Den Anstoß zu einer umfangreichen Diskussion über das Problem des Schlichtungswesens gab der große Kampf, der im Jahre 1928 in der rheinisch-westfälischen Metallindustrie ausgefochten wurde. Dieser gewaltige Kampf dürfte noch in aller Erinnerung stehen. Ein verbindlich erklärter Schiedsspruch wurde von den Unternehmern der Schwerindustrie aus fadenscheinigen Gründen abgelehnt und die Arbeiter der genannten Industriegruppe wurden ausgesperrt. In der Folgezeit haben sich die arbeitsgerichtlichen Instanzen mit dieser Frage beschäftigt und die gesamte Öffentlichkeit hat zu diesem wichtigen arbeitsrechtlichen Problem Stellung genommen. Nach längeren Verhandlungen unterwarfen sich die Parteien dem Schiedsspruch eines Unparteiischen, wodurch der Kampf um die materiellen Forderungen beendet wurde. Der Kampf um das Prinzip jedoch ging weiter.

Die Unternehmer nahmen diesen Kampf zum Anlaß, mit aller Energie gegen einen wichtigen Teil des modernen Arbeitsrechtes gegen das Schlichtungswesen vorzustößen. Im Grunde genommen handelt es sich hier um einen Kampf zwischen zwei Weltanschauungen. Zwei große Kräftegruppen: der Kollektivismus auf der einen und der Individualismus auf der andern Seite ringen um die Anerkennung eines Prinzips von höchster Bedeutung. Es war deshalb außerordentlich zu begrüßen, daß die „Gesellschaft für soziale Reform“ diese wichtige Frage in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen auf der 11. Generalversammlung, die am 24. und 25. Oktober in Mannheim stattfand, gestellt hat. Genosse Professor Dr. Singheimer hatte die Aufgabe, über die Reform des Schlichtungswesens zu referieren. Der bekannte Arbeitsrechtler erledigte seinen Auftrag in sehr geschickter Weise.

Singheimer wies auf den Wandlungsprozeß hin, den unsere Wirtschaft insofern erfahren hat, als sie in zunehmendem Maße aus einer privaten zu einer öffentlichen Angelegenheit wird, auf das Zurücktreten des Spiels der freien Kräfte, das an die Stelle des individualistischen ein kollektives Handeln setzt, und schließlich auf die Zwiespältigkeit der heutigen Wirtschaft, die nach der Auffassung Singheimers nicht mehr Kapitalismus und noch nicht Sozialismus ist, in der sich vielmehr kapitalistische und sozialistische Tendenzen die Waage halten. Den wesentlichen Gegensatz zwischen diesen beiden Tendenzen sieht Singheimer in der Frage der Herrschaft der Marktgesetze. Auf der einen Seite stehen die Gewerkschaften, die den Protest der Arbeiterschaft gegen die strenge Marktgesetzmäßigkeit verkörpern, unter der die Arbeit steht, die die Herrschaft der Marktgesetze über die Arbeit beschränken oder aufheben wollen. Die menschliche Arbeit soll danach unter keinen Umständen als Ware angesehen werden dürfen. Auf der andern Seite das kapitalistische Prinzip, das die Herrschaft der Marktgesetze aufrechterhalten will. Keine der beiden Tendenzen ist heute stark genug, die andere zu verdrängen; es ist deshalb ein Ausgleich notwendig, und diesen Ausgleich leistet die Schlichtung. Diese hatte zunächst die Aufgabe der Befriedung, und sie trägt damit dem öffentlichen Interesse Rechnung, das den Arbeitskämpfen heute zukommt. Wenn man bedenkt, daß der durch den großen englischen Bergarbeiterstreik entstandene volkswirtschaftliche Verlust auf 6 Milliarden geschätzt worden ist, so kann die Tatsache dieses öffentlichen Interesses nicht bestritten werden. Weiterhin wurde das Schlichtungswesen in den Dienst des kollektiven Ausbaues unserer Arbeitsordnung gestellt. Es sollte nicht mehr lediglich Friedensinstitution, sondern gleich Dienst an der Arbeitsverfassung, Hilfe-

leistung zum Tarifvertrag sein. Damit wird das Schlichtungswesen Instrument zur Verwirklichung sozialer Selbstverwaltung, die indessen ebenso wie die politische Selbstverwaltung ein Aufsichts- und Kontrollrecht einschließt. Schließlich aber ist dem Schlichtungswesen noch eine lohnpolitische Funktion zugewachsen, indem es sich die Aufgabe stellte, unter Umständen auf den Inhalt des Tarifvertrages vom Staate aus einzuwirken, und zwar aus sozialen Gründen. Diese lohnpolitische Funktion entspricht der gewerkschaftlichen Tendenz, die reine Herrschaft der Marktgesetze über die Lohnhöhe zu brechen. Voraussetzung

Ein beachtenswerter Grundsatz!

Jeden ersten Montag im Monat

muß auf allen Arbeitsstellen eine Kontrolle der Verbandsbücher stattfinden. Die Bau- und Platzdelegierten müssen dem Zahlstellenvorstand über das Ergebnis der Kontrolle berichten.

für die Ausübung der lohnpolitischen Funktion ist die Verbindlicherklärung. An dieser Frage scheiden sich die Geister. Singheimer geht des näheren auf die Argumente ein, die Dr. Grauert vom Arbeitgeberverband gegen die Verbindlicherklärung geltend gemacht hat. Durch sie hindere angeblich der Staat die Gemeinschaftsarbeit zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden; sie bedeute ferner den undurchführbaren Versuch, die Herrschaft der wirtschaftlichen Gesetze mit Gewalt zu brechen. Demgegenüber bezweifelt Singheimer mit Recht, daß zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden überhaupt eine wirkliche Gemeinschaftsarbeit bestehe. Nach der Praxis und dem Willen des Reichsarbeitsministeriums solle die Verbindlicherklärung nur eine seltene Ausnahme für besondere Fälle, eine ultima ratio, sein. Die Eingriffe des Staates in den Vertragsabschluß seien keine Gewaltmaßnahmen. Mit dem gleichen Recht könnte man den Tarifvertrag eine Gewaltmaßnahme gegen die Freiheit des Arbeitsvertrages nennen, wie er vor dem Kriege von den Unternehmern verfolgt wurde. In zahlreichen Fällen sei es gar nicht wahr, daß der freiwillige Tarifvertrag einen angemesseren Lohn festsetze als die Verbindlicherklärung. In einem Punkte stimmt Singheimer der an dem Schlichtungswesen und der Verbindlicherklärung geübten Kritik ausdrücklich zu. Auch er beklagt es, daß die Erwartung des Schiedsspruches vielfach das Verantwortlichkeitsgefühl der Parteien geschwächt und die Parteien zu unerfüllbaren Forderungen getrieben hat. Er glaubt nicht, daß man wegen dieser Erscheinungen, die einen Bestandteil der allgemeinen Krisis unseres öffentlichen Geistes seien, das Schlichtungswesen mit der Verbindlicherklärung aufgeben würde. Was solle denn nach der Aufhebung der Verbindlicherklärung geschehen, wenn ein großer Bergarbeiterstreik ausbreche und nicht zu Ende kommen wolle? Es gebe gewiß Fälle, in denen man die Kräfte sich messen lassen müsse, aber es gebe auch Fälle, wo ein laissez-faire des Staates zur Zerstörung ganzer

Wirtschaftsgebiete führen könne. Eine besondere Gefahr der Aufhebung der Verbindlicherklärung sieht Singheimer darin, daß dadurch die alten Tendenzen der Unternehmer nicht nur gegen den Zwangsvertrag, sondern überhaupt gegen jeden Tarifvertrag neue Möglichkeiten des Wiederauflebens erhalten würden.

Professor Singheimer zeigte, daß die Zahl der Schlichtungsverfahren in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen sei. Während im Jahre 1924 noch 18 575 Schlichtungsverfahren anhängig gemacht wurden, waren es im Jahre 1928 nur noch 8035. Es könne also keine Rede davon sein, daß das staatliche Schlichtungswesen mißbraucht werde. Ähnlich sei die Entwicklung bezüglich der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen. Insgesamt wurden im Jahre 1924 839 Schiedssprüche von den Schlichtern und dem Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt. Im Jahre 1928 sei diese Zahl auf 434 zurückgegangen. Der Rückgang sei in erster Linie auf den Ausbau des tariflichen Schlichtungswesens in einer Reihe von maßgebenden Industriegruppen zurückzuführen. Durch diesen zahlenmäßigen Nachweis breche der Vorwurf zusammen, daß der Staat sich in steigendem Maße an der Lohnfindung beteilige.

Nur kurz ging Singheimer auf die Ausgestaltung des künftigen Schlichtungswesens ein. Er wandte sich gegen die Ersetzung der Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers durch die Zuständigkeit einer Schiedsstelle, die die Verbindlicherklärung praktisch ausschalte, weil sie zu schwerfällig arbeiten würde. Er lehnte eine Einschränkung der Voraussetzungen für die Verbindlicherklärungen ab, durch die die lohnpolitische Funktion des Schlichtungswesens aufgehoben werde. Er verlangt Aufrechterhaltung des Pflichtschiedsspruchs und Wiederherstellung des alleinigen Entscheidungsrechts des Vorsitzenden, weil dies Voraussetzung einer ordnungsgemäß funktionierenden Verbindlicherklärung sei. Die letzte Rechtfertigung der Schlichtung sieht Singheimer darin, daß durch sie allmählich die Arbeitskämpfe zurückgedrängt und die Arbeitsverfassung zu einer normalen Institution innerhalb unserer allgemeinen demokratisch-sozialen Verfassung überhaupt werde. Wenn dies die künftige Aufgabe der Schlichtung sei, so sei die Verbindlicherklärung unentbehrlich. Soweit Singheimer.

Auch wir erblicken in dem staatlichen Schlichtungswesen keine Lösung, die restlos befriedigt. Wir halten dieses staatliche Schlichtungswesen für ein notwendiges Uebel. Das soll ausgesprochen werden. Mit aller Entschiedenheit müssen wir uns jedoch dagegen wenden, daß wichtige Bestimmungen aus der Schlichtungsordnung entfernt werden. Der Staat hat nach unserer Auffassung die Aufgabe, den wirtschaftlich schwachen Teil der Bevölkerung — das ist die Arbeiterklasse — gegenüber den wirtschaftlich starken Gruppen des Unternehmertums zu schützen. Dieser Schutz geschieht zu einem großen Teil — soweit die Lohnfindung in Frage kommt — durch den Tarifvertrag, dem unter gewissen Umständen Gesetzeskraft verliehen werden kann. Die Wirkungen der Verbindlicherklärung sowie der Allgemeinverbindlicherklärung auf die Außenleiter sind bekannt. Auf diese Wirkungen können wir gegenwärtig nicht verzichten. Es ist zu hoffen, daß einmal die Zeit kommt, wo starke Gewerkschaften auf diese Dinge verzichten können. Gegenwärtig ist es jedoch so, daß von 20 Millionen Hand- und Kopfarbeitern, die in der deutschen Wirtschaft tätig sind, höchstens 6 Millionen Hand- und Kopfarbeiter gewerkschaftlich organisiert sind. Die Macht der Gewerkschaften ist demnach noch nicht ausreichend, um das Unternehmertum zur Anerkennung bestehender tarif-

vertraglicher Vereinbarungen auf der ganzen Linie zu zwingen. Auch im Baugewerbe liegen die Dinge noch so, daß wir durchaus noch nicht auf die Verbindlichkeitsklärung mit ihren Wirkungen verzichten können. Die Kameraden wissen sehr genau, daß es in vielen Fällen erst durch die Verbindlichkeitsklärung von Bezirksstarifverträgen möglich ist, den Tarifvertrag restlos durchzuführen. Ähnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen des Reichstarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten. Auch hier brauchen wir zur restlosen Durchführung des Reichstarifvertrages die Allgemeinverbindlichkeitsklärung. Nur dadurch können wir die Außenseiter zur Anerkennung wichtiger Rechte für die Arbeiterschaft zwingen. Eine Reform des Schlichtungswesens, wie sie den Unternehmern vorschwebt, müssen wir mit aller Entschiedenheit ablehnen. Wir stimmen mit dem Genossen Sinzheimer überein, der im Referat ausgeführt hat, daß der Zwangstarifvertrag nur als ultimo ratio aufzufassen sei. Erst wenn alle Mittel versagen, dann muß dem Staat die Möglichkeit gegeben werden, dem wirtschaftlich Schwachen die materiellen Existenzbedingungen durch den Tarifvertrag zu sichern.

Drei neue Grundbegriffe in der Arbeitslosenversicherung.

Durch die Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind zwar eine ganze Reihe von Bestimmungen dieses Gesetzes geändert worden, jedoch ohne daß an den wichtigsten Grundgedanken und Grundbegriffen des Gesetzes wesentliche Veränderungen vorgenommen worden wären. Die Begriffe der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsfähigkeit, der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit, der Anwartschaftszeit, der Wartezeit zum Beispiel sind durchaus im bisherigen Sinne erhalten geblieben, wenn auch kleine Veränderungen in der tatsächlichen Gestaltung, wie zum Beispiel in der Dauer der Wartezeit, vorgenommen worden sind.

Dagegen liegt es grundsätzlich anders beim Begriff der Arbeitslosigkeit, der geringfügigen Beschäftigung und der Gelegenheitsarbeit. Der Begriff der Arbeitslosigkeit war bisher im Gesetz überhaupt nicht definiert, obwohl die Tatsache der Arbeitslosigkeit auch bisher schon zu den wichtigsten Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs gehört hat.

Den Begriff der geringfügigen Beschäftigung kannte das Gesetz bisher überhaupt nicht. Der Begriff der Gelegenheitsarbeit war im Gesetz bisher ein grundsätzlich anderer als der nunmehr durch die Novelle gegebene.

Im neuen § 89a ist der Begriff der Arbeitslosigkeit folgendermaßen definiert:

„1. Arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebes erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Abkömmlingen oder Geschwistern den gemeinsamen Lebensunterhalt miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies den Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.“

2. Für die Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt, bleiben vorübergehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung nicht der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen, außer Betracht. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a Absatz 2 kommen nur in Betracht, soweit sie der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.

3. Inhaber von Wandergewerbebescheinigungen sind in keinem Falle als arbeitslos anzusehen.“

Diese Begriffsbestimmung unterscheidet sich nur teilweise von der Auslegung, die auch die frühere Rechtsprechung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung dem Begriff der Arbeitslosigkeit bereits gegeben hatte. Denn auch in dieser Rechtsprechung war bereits anerkannt, daß derjenige nicht als arbeitslos anzusehen sei, der durch selbständige Tätigkeit im eigenen oder fremden Betriebe derart in Anspruch genommen ist, daß er dem Arbeitsmarkt tatsächlich entzogen ist; und es war auch damals schon ausgesprochen, daß eine Arbeit, die über den Rahmen der Gelegenheitsarbeit hinausgeht, den Begriff der Arbeitslosigkeit ausschließt, ähnlich wie es nunmehr in Absatz 2 des § 89a definiert ist. Zum Teil gründet sich die Entscheidung des Spruchsenats auch auf den nunmehr gestrichenen § 113 Absatz 1 Nr. 2, der folgenden Wortlaut hatte:

„Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose für die Zeit, in der er aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschlossen ist, um in seinem eigenen Betriebe oder in einem fremden ohne Entschädigung tätig zu sein.“

Der Spruchsenat stellte seine Rechtsprechung darauf ab, ob der eigene Betrieb für den Arbeitslosen und seine Familie einen wesentlichen Stützpunkt der Existenz bilde. Ähnlich geht die neue Definition davon aus, daß der landwirtschaftliche oder gewerbliche Betrieb den erforderlichen Lebensunterhalt abwirft. Neu sind jedoch in der Definition die Kannteilnahmen, nach denen also auch schon die Möglichkeit, im eigenen Betriebe oder im Betriebe von Verwandten den erforderlichen Lebensunterhalt zu erwerben, dann den Begriff der Arbeitslosigkeit ausschließt, wenn diese Mitarbeiter zumutbar ist. Hier bleibt für die Rechtsprechung noch ein weites Feld offen, da die Frage der Zumutbarkeit selbstverständlich verschiedene Auslegungen zuläßt. Die Bestimmungen des Absatz 3, wonach Inhaber von Wandergewerbebescheinigungen in keinem Falle als arbeitslos anzusehen sind, geht davon aus, daß die Ausübung eines Wandergewerbes sich im allgemeinen der

Kontrolle entzieht und daher in diesem Fall der Begriff der Arbeitslosigkeit nicht bejaht werden könne, solange der Arbeitslose sich im Besitz des Wandergewerbebescheinigung befindet. Der Absatz 2 besagt, daß der Begriff der Arbeitslosigkeit nicht ausgeschlossen wird durch vorübergehende krankensicherungsfreie Dienstleistungen nach § 168 RVO. und durch geringfügige Beschäftigungen, die nach § 75a Absatz 2 arbeitslosenversicherungsfrei sind. Dieser § 75a hat folgenden Wortlaut:

1. Versicherungsfrei sind geringfügige Beschäftigungen von Personen, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, ferner geringfügige Beschäftigungen von Personen, die berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, dann, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

2. Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als 24 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 8 RM oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 35 RM vereinbart oder ortsüblich ist. Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter diesen Grenzen bleibt, weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen.“

Die Bestimmung erfährt zwei verschiedene Fälle, nämlich einmal solche Beschäftigungen, die zwar als Arbeitnehmerbeschäftigungen anzusprechen sind, die aber von jemand verrichtet werden, der nicht berufsmäßiger Arbeitnehmer ist, etwa von einer im allgemeinen überwiegend in ihrem Haushalt tätigen Ehefrau (zum Beispiel gelegentliche Tätigkeiten in der Konfektion), ferner aber auch solche Beschäftigungen, die von berufsmäßigen Arbeitnehmern, zum Beispiel Fabrikarbeitern, ausgeübt werden, die aber mit ihrem Berufe in keinem Zusammenhang stehen (etwa musikalische Darbietungen), beide Arten von Beschäftigungen aber nur dann, wenn sie normalerweise 24 Arbeitsstunden in der Woche nicht zu erreichen pflegen, oder wenn sie mit höchstens 8 M in der Woche entlohnt zu werden pflegen. Diese Beschäftigungen sind zwar krankensicherungs-pflichtig, sie sind aber nach der neuen Bestimmung arbeitslosenversicherungsfrei.

Der § 75a gibt nun zusammen mit dem § 168 der RVO. gleichzeitig die neue Begriffsbestimmung für die Gelegenheitsarbeit im Sinne des § 112 RVO. Gelegenheitsarbeiten, durch die der Begriff der Arbeitslosigkeit nicht ausgeschlossen wird, sind also in Zukunft nur noch solche entweder nach § 168 RVO. krankensicherungs-freie oder nach § 75a arbeitslosenversicherungsfreie Beschäftigungen, das heißt also entweder vorübergehende Dienstleistungen, oder außerberufliche beziehungsweise nebenberufliche Beschäftigungsverhältnisse, die normalerweise die Dauer von 24 Stunden in der Woche nicht erreichen oder eine Entlohnung von 8 M in der Woche nicht übersteigen. Diesen gleichgestellt sind auch selbständige Arbeiten, die nach ihrer Dauer oder nach ihrem Ertrag den geringfügigen abhängigen Beschäftigungen entsprechen. Das bedeutet praktisch, daß jede Tätigkeit, die über diese Grenze hinausgeht, in Zukunft den Begriff der Arbeitslosigkeit ausschließt. Verdient also ein Arbeitsloser durch eine Beschäftigung, sei sie auch außerberuflich oder nebenberuflich, mehr als 8 M in der Woche oder dauert eine solche Beschäftigung mindestens 24 Stunden in der Woche, so gilt er nicht mehr als arbeitslos. Dagegen ist er alsdann versicherungspflichtig und erfüllt die Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenunterstützung. Bleibt die Beschäftigung jedoch in den vorher angegebenen Grenzen, so gilt sie als Gelegenheitsarbeit, und ihr Ertrag wird nach folgenden Grundsätzen auf die Unterstützung angerechnet: Zunächst bleibt das Einkommen in Höhe von 20 % der Hauptunterstützung anrechnungsfrei. Von dem darüber hinausgehenden Verdienst werden 50 % angerechnet. Verdienst und Arbeitslosenunterstützung dürfen zusammen 150 % dessen nicht übersteigen, was dem Arbeitslosen in der Kalenderwoche als Unterstützung zustände, wenn er keinen Verdienst hätte. Es ergibt sich folgendes praktisches Beispiel: Ein Arbeitsloser in der Lohnklasse VIII mit zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen erhält pro Woche 20,25 M Unterstützung. Angenommen, er hat einen Verdienst von 7 M pro Woche während seiner Arbeitslosigkeit, so bleibt dieser zunächst in Höhe von 20 % der ihm zustehenden Unterstützung, das heißt in Höhe von 4,05 M anrechnungsfrei. Der überschüssige Betrag, das ist 2,95 M, wird zur Hälfte angerechnet, also mit 1,47 M. Um diesen Betrag ist die Unterstützung zu kürzen, so daß er also nur noch 18,78 M erhalten würde. Zusammen mit dem Verdienst von 7 M hat er also in der Woche ein Einkommen von 25,78 M. Die obere Grenze von 150 % seiner Unterstützung, die unter keinen Umständen überschritten werden darf, ist nicht erreicht, so daß also eine weitere Verkürzung der Unterstützung nicht zu erfolgen hätte.

Sozialphilosophie oder Sozialpolitik?

Die sozialpolitischen Referate, die auf der Tagung der Gesellschaft für soziale Reform gehalten wurden, haben einen stark philosophischen Charakter getragen. Eine starke Dosis Wirklichkeit wäre am Platze gewesen. Das soll durchaus kein Vorwurf für die Referenten sein. Im Gegenteil. Aus unserer Kritik sollen sie gewisse Lehren ziehen. Mit Sozialphilosophie ist der Arbeiterklasse nicht gedient, wohl aber mit einer Sozialpolitik, die den Forderungen der Gegenwart entspricht.

Am Vorabend der 11. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform sprach der Herausgeber der „Sozialen Praxis“, Professor Dr. Ludwig Heyde von der Universität Kiel, im Rahmen des den „Denkrichtungen der Gegenwart“ gewidmeten Vortragszyklus der Volkshochschule Mannheim über die Richtungen der Sozialreform und die Verwirklichung der Sozialpolitik. Er betonte eingangs, daß er nicht in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform spreche, sondern nur für seine Person. Seine Darlegungen gingen von den großen Denkrichtungen aus, die die Politik überhaupt und somit auch die Sozialpolitik beherrschen. In dem Begriff der Sozialpolitik faßt Professor

Heyde alle Bestrebungen und Maßnahmen zusammen, die sich als Hauptziel die Beeinflussung der Beziehungen unter den Klassen, unter den Ständen und zwischen Ständen und Klassen einerseits und dem Staate andererseits setzen. Eine solche Beeinflussung erfolgt stets nach Maßgabe von Wertvorstellungen, wie alle Politik seinsverbunden und damit wertgebunden ist. Die Gerechtigkeit und mit dieser eng zusammenhängend die menschliche Würde, die unter der Ueberbelastung der Kreatur bedroht ist, sind die wichtigsten Werte, die das sozialpolitische Handeln leiten. Die reichliche Erzeugung von wirtschaftlichen Gütern erscheint zwar oft verabsolutiert als Eigenwert, über dessen Berechtigung nicht weiter nachgedacht wird. Auch dient die Forderung größtmöglicher Produktivität oft dem Streben nach größter privatwirtschaftlicher Rentabilität als Vorspann. Für die großen politischen Denkrichtungen der Gegenwart jedoch ist die Verbindung des Gedankens der reichlichen und rationalen Güterbeschaffung durchaus mit der Idee einer Ueberwindung gegenwärtiger oder künftiger Not verknüpft und tritt somit durchaus in sinnvollen Zusammenhang mit der Forderung des Schutzes der menschlichen Würde auf. Im System der Demokratie liegt es begründet, daß Parteien und Klassen in ein eigentümliches Verhältnis gegenseitiger Durchdringung treten: keine Partei kann sich auf die Dauer den Einflüssen der Klassen- und Ständesorganisationen ganz entziehen. Der Redner führte näher aus, wie die organisierten Klassen zur Verwirklichung ihrer Forderungen die Hilfe der Parteien suchen, wie aber andererseits der Wille zur Macht in jeder Partei lebendig genug ist, um den Wunsch zu begründen, sich auf möglichst viele Klassen und Stände zu stützen. So sucht eine agrarische Partei gleichwohl den städtischen Mittelstand und den Arbeiter in Stadt und Land zu gewinnen; so sucht aber auch eine Arbeiterpartei die führende Mitarbeit von Intellektuellen; in religiös orientierten Parteien werden erst recht die Gruppeninteressen zurückgedrängt. Natürlich wird auch die sich selbst verändernde Klassenpartei der Arbeiter niemals das soziale Prinzip, das heißt die Höherbewertung des Menschen gegenüber allen Dingen, preisgeben, aber dieses Prinzip ist, wie der Redner besonders auch gegen das neue Buch von Eduard Heimann einwandte, durchaus nicht mit der Idee des Sozialismus schlechthin identisch. Der weltanschauliche Gehalt der Parteiprogramme zieht auch bei Parteien, die ursprünglich von andern Gruppen als der Arbeiterschaft getragen wurden, Arbeiter und Angestellte an; innerhalb der Parteien werden diese dann zu mächtigen Kämpfern für das soziale Prinzip. Es entsteht das Zusammenwirken der Parteien für die praktische Verwirklichung der Sozialpolitik, und zwar, wie der Redner belegte, wird diese mit einer Gradlinigkeit durch die Jahrzehnte hindurch gestaltet, die in der inneren und äußeren Politik sonst völlig zu vermischen ist. Der Redner schloß seine Ausführungen damit, daß er versuchte, diesen eigentümlichen Vorgang aus der Gleichartigkeit der eine Epoche beherrschenden Wertvorstellungen zu erklären: wohl stünden die einzelnen Werte bei den verschiedenen Denkrichtungen in einer verschiedenen Rangordnung, aber das praktische Kompromiß, das die Parteien auf sozialpolitischem Gebiete immer wieder schließen, bezuge doch, daß jeder dieser Werte nicht ausschließlich an eine einzelne Partei gebunden, sondern schlechthin dem menschlichen Verstande zugänglich sei.

Die Ausführungen von Professor Heyde trugen immerhin noch eine klarere Note als das Thema, das Götz Briefs am zweiten Verhandlungstage behandelte. Es war zu viel Philosophie, die den Teilnehmern dort vorgelesen wurde. Seine These von dem Primat der Sozialpolitik rief lebhaften Widerspruch hervor. Es ist durchaus nicht die Auffassung der Gewerkschaften, daß die Fragen der Sozialpolitik unabhängig von dem Stand der Wirtschaft gelöst werden können. Das Primäre wird immer die Wirtschaft, das Sekundäre immer die Sozialpolitik sein müssen. Selbst im sozialistischen Staate wird das so sein.

Professor Götz Briefs entwickelte in seinem Vortrag über „Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik“ zunächst die völlig andere Situation, in der sich die Sozialpolitik von heute gegenüber der älteren Sozialpolitik befindet. Jene ältere Sozialpolitik, so legte er dar, stand unter der Klausel: „auf dem Boden der herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung“ und versuchte ihr Ziel durch möglichst reibungslose Einschaltung ihrer Maßnahmen in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang zu erreichen. Sie rechtfertigte sich auf dem Boden ihrer liberalen Wirtschaftsordnung durch den Hinweis auf die wirtschaftlich und gesellschaftlich günstigen Auswirkungen, die sie auslöste. Die neue Sozialpolitik unterscheidet sich von der älteren dadurch, daß sie einen grundsätzlichen Primat der Wirtschaft verneint, indem sie sozialpolitische Ziele in gewissem Umfang autonom setzt und die Frage, wie sich die Wirtschaft damit abfindet, eben der Wirtschaft überläßt. Die Autonomie kapitalistischer Wirtschaftsgestaltung stößt in stärkstem Umfang mit der sich entwickelnden Autonomie der sozialpolitischen Institutionen zusammen. Darüber hinaus entwickeln sich deutliche Ansätze einer Theorie, die die Primatstellung des Sozialen vor dem Wirtschaftlichen behauptet und die das Wirtschaftliche in dieselbe Position zu drängen versucht, die das Soziale im Zeitalter des Liberalismus besaß, nämlich in die Position der automatischen Folge aus der Mechanik der sozialen Institution und Politik. Doch darf der Unterschied nicht übersehen werden: die neue Sozialpolitik kann das Wirtschaftliche nicht in dem Maße leicht nehmen, wie der Liberalismus das Gesellschaftliche als bloße Begleitercheinung behandelte, und zwar deswegen nicht, weil diese neue Sozialpolitik in größerem Umfang Politik der Güterverteilung ist; das nötigt sie zwangsläufig zu strenger Beachtung der wirtschaftlichen Ergiebigkeit.

An diese grundsätzlichen Erörterungen schloß sich eine Untersuchung über die Dynamik der Sozialpolitik beim Gestaltwandel der kapitalistischen Wirtschaft an. Es wird gezeigt, wie Sozialpolitik sogar in ihrer älteren Form dynamische Rückwirkungen sowohl auf die Großbetriebsentwicklung, die Rationalisierung und den Konjunkturausgleich gehabt hat. Die letzten Darlegungen beschäftigen sich mit der Bedeutung der Sozialpolitik für Kapitalbildung, Preise und Verbrauch. Bei grundsätzlicher Wür-

digung der sozialen Institutionen für die Lebenssicherung und den Kulturanteil des Arbeiterlebens wurde darauf hingewiesen, daß die sozialen Aufwendungen bei den heutigen Dimensionen einer der maßgebenden Faktoren für die Kapitalbildung und Verteilung geworden sind. Mißstände, die sich innerhalb insbesondere des Versicherungswesens entwickeln, treffen volkswirtschaftliche Interessen schwerwiegender Art, insbesondere auch das Interesse der Arbeiterschaft an einer günstigen Lohnentwicklung, an einer zweckmäßigen Lohnverwendung und an einer richtigen Proportion zwischen Kapitalbildung und Sozialaufwand. Als Ergebnis zeigte sich, daß gerade das Interesse an weitgepannten sozialpolitischen Leistungen unter der Bedingung der Produktivität der Wirtschaft und einer auf weite Sicht angelegten Wirtschaftspolitik steht.

Herzergreifend waren die Ausführungen, die Kollege Spließ vom ADGB in der Diskussion machte. Der Redner stellte unter großem Beifall der Versammlung fest, daß es nicht die Arbeiterschaft sei, die Sand in das Getriebe der Wirtschaft streue, wie ein Redner behauptet hatte. Das Gegenteil sei richtig. Die Arbeiterklasse sei bestrebt, an der Steuerung der Wirtschaft mitzuarbeiten; sie werde einst die Führung übernehmen. Der Redner wendet sich gegen die Behauptung, daß Deutschland allmählich verarme. Wer den jetzigen Stand der deutschen Wirtschaft mit dem im Herbst 1923 vergleiche, müsse anerkennen, daß ungeheure Fortschritte gemacht worden seien. Die Grenzen des sozialpolitisch Möglichen würden von Arbeitgeberseite zu eng gezogen. Wohl wisse auch die deutsche Arbeitnehmerschaft, die die Gesetze der Wirtschaft stets beachte, daß ein Volk für sich allein nicht ohne jede Rücksicht seine sozialpolitischen Maßnahmen auf andere Staaten ausweiten könne. Gerade darum seien die Gewerkschaften Freunde der Internationalität und der Genfer Arbeit. Ein gemeinsames Vorgehen der deutschen Arbeitnehmer und -geber in Genf würde für die sozialpolitische Entwicklung der Welt einen starken Impuls bedeuten. Bei dem derzeitigen Stand der deutschen Wirtschaft müsse man versuchen, auch in Deutschland selbst eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu erreichen. Wir bieten diese Gemeinschaftsarbeit an, sagte Spließ, wenn man uns in gleicher Gesinnung entgegenkommt.

Treffend waren auch die Ausführungen des Kollegen Tarnow, der den Nachweis brachte, daß die Wirtschaft noch lange nicht unter der Last der Sozialpolitik zusammenbräche, wie das in Unternehmungskreisen immer wieder behauptet werde. Der Redner weist sodann auf die große Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität in den letzten 30 Jahren hin, auf Motorisierung, Intensivierung usw. Das bedeute Wachstum der Lebensmöglichkeiten. Sie hätten sich jedoch nicht ausgewirkt. Der heutige Ruf nach Kapitalbildung sei die größte Gefahr für die Sozialpolitik. Die Kapitalbildungsfunktion sei in Deutschland keineswegs eingeschlafen, der Vorkriegsstand beinahe wieder erreicht, die Sachkapitalbildung sei noch stärker als 1913, und die Selbstfinanzierung nach dem Kriege zu einer besonderen Wissenschaft geworden. Es dürfe auch nicht vergessen werden, daß die Kapitalbildung des kleinen Mannes recht stark sei. Es müsse durchaus nicht nur an den Quellen, bei Unternehmern, Kapital gebildet werden. Im übrigen sei der Kapitalbedarf ohne Grenzen. Man könne aber auch zuviel akkumulieren, wie die Kaliindustrie gezeigt habe. Viel wichtiger sei, das investierte Kapital zu beschäftigen, wozu die Sozialpolitik unbedingt erforderlich sei. Das Argument, die Wirtschaft könne nicht noch mehr Lasten tragen, höre man immer wieder. Man müsse aber nicht die absterbenden Teile, sondern die lebenden in der Wirtschaft betrachten, müsse bedenken, wie schnell der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft gegangen sei neben unserer Sozialpolitik. Dann brauche man nicht erst auf das Zeitalter unserer Enkel zu warten, sondern könne für unsere Generation hoffen.

Was von den beiden Rednern vorgetragen wurde, war keine weifremde Philosophie, es waren durchschlagende Argumente, die den Wert der Sozialpolitik hervorhoben und ihren weiteren Ausbau forderten. Als Kollege Spließ darauf aufmerksam machte, daß angesichts der Auswirkungen der Rationalisierung auf den Arbeitsmarkt eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit unumgänglich notwendig sei, herrschte Bestürzung im Unternehmerlager. Die gleiche Erregung konnte man feststellen, als Tarnow sein Material vortrug, um zu beweisen, daß die Kapitalbildung durch die Sozialpolitik nicht behindert worden sei. Wie gesagt: es waren keine philosophischen Betrachtungen, sondern Tatsachen, die verdienen, in den Mittelpunkt künftiger Erörterungen gestellt zu werden. Mit Professorenweisheit und wirklichkeitsfremden Erörterungen über brennende Gegenwartsfragen ist der deutschen Arbeiterklasse nicht gedient. Wir fordern Ausbau der Sozialpolitik und Abbau der Sozialphilosophie, wie sie von den Professoren auf der Tagung der Gesellschaft für Sozialreform in Mannheim vorgetragen wurde.

Tagung der Gesellschaft für soziale Reform.

Am 24. und 25. Oktober fand in Mannheim die elfte Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform statt. Weit über 1000 Teilnehmer wohnten dieser außerordentlich interessanten Tagung als Delegierte und Gäste bei. Unter den Anwesenden bemerkte man fast sämtliche Abteilungsleiter des Reichsarbeitsministeriums, zahlreiche hohe Beamte der Reichs- und der Länder, führende Männer der Arbeiter- und Angestelltenbewegung, Verbandsleiter der Arbeitgeberorganisationen. Zahlreiche Vertreter der Wissenschaft gehörten zu den Kongreßteilnehmern. Auch zahlreiche Studierende sowie führende Sozialpolitiker des Auslandes nahmen an der Tagung teil, die am Donnerstag, 24. Oktober, mit einer Eröffnungsrede des Vorsitzenden der Gesellschaft, von Postz, begann.

In einem kurzen Rückblick auf die seit der Hamburger Versammlung verflossenen 2½ Jahre verwies der Vorsitzende auf die drei großen Höhepunkte dieser Zeit, nämlich das Zustandekommen des Arbeitsgerichts- sowie des Arbeitsvermittlung- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Er würdigte weiter die Verkürzung der Arbeitszeit durch die Bäckereiverordnung, die Einführung des Drei-Schichten-Wechsels in der Großindustrie und die systematisch fortschreitende Vorbereitung einer großen Kodifikation des Arbeitsrechtes. Man könne von einem gewissen Höhe-

Beharrungszustand des sozialen Fortschritts sprechen. Dagegen haben aber seit 1928 große Rückschläge und Sorgen mit Arbeitslosigkeit und einer Arbeitslosigkeit größten Ausmaßes eingeleitet, die wiederum zur Aufrollung ansehender schon abgeschlossener grundsätzlicher Fragen der Sozialpolitik geführt hätten, und von denen die beiden Themata, „Das Schlichtungswesen“ und „Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik“ die brennendsten seien.

Der Redner erklärte in diesem Zusammenhang, daß das Schlichtungswesen nicht schlechthin entbehrt werden könne. Es habe trotz aller Kritik außerordentlich Segensreiches geleistet.

Bei der Arbeitslosenfrage sei vor allem die Verhütung der Arbeitslosigkeit wichtig. Die namentlich auch in England von der Arbeiterregierung anerkannten Schwierigkeiten der produktiven Arbeitslosenfürsorge legten nahe, zu prüfen, ob nicht die Arbeit zweckmäßiger verteilt werden könne. In dieser Hinsicht seien zwei große Möglichkeiten, die der Redner allerdings ausdrücklich nur als Möglichkeiten bezeichnete, schleunigst zu prüfen: zunächst ob nicht, wie die amerikanischen Erfahrungen hoffen ließen, die Bauarbeit gleichmäßiger auf das ganze Jahr verteilt und damit die sehr große Saisonarbeitslosigkeit erheblich eingeschränkt werden könne. Bei der Rationalisierung werde die sozialpolitische Seite leider nicht ausreichend untersucht. Man müsse ernstlich an die Frage der Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht um ein Jahr herangehen. Bei der Arbeitslosenversicherung müssen die Mißstände beseitigt werden. Man spreche in Deutschland von Sparbarkeit und Einschränkungen, aber es sei schwer, vom Volke Einschränkungen zu verlangen, wenn Industrie und Handel ihren Führern Einkommen gewährten, die das Vielfache der Gehälter der höchsten Reichsbeamten ausmachten. Das patriarchalische Verhältnis, das häufig nichts anderes als Ausdruck eines Herrenmenschtums gewesen sei, sei unwiederbringlich dahin. Nur Zusammenarbeit führe zur Förderung der Produktion. Die Ausführungen des Vorsitzenden wurden von der Mehrheit der Kongreßteilnehmer mit großem Beifall aufgenommen. Man konnte es den Unternehmervertretern am Gesicht ablesen, daß sie von den Ausführungen des Vorsitzenden hinsichtlich der überaus hohen Gehälter der Industriekapitäne peinlich berührt waren. Dieser Teil der Begrüßungsansprache war ihnen besonders unangenehm.

Nach Beendigung der bei Tagungen dieser Art üblichen Begrüßungsreden folgten die bemerkenswerten Referate, die wir im Auszug an anderer Stelle im „Zimmerer“ wiedergeben.

Die Ausführungen des Genossen Sinzheimer über die „Reform des Schlichtungswesens“ stellten einen deutlichen Höhepunkt der Tagung dar. Klar und eindeutig waren die Forderungen, die Genosse Sinzheimer in seinem Referat zum Ausdruck brachte. Der gesamte Kongreß lauflachte mit steigender Aufmerksamkeit den Ausführungen des Altmeisters auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes. Das Referat von Sinzheimer war ein Meisterwerk von Klarheit und Logik. Gleich zu Anfang seiner Rede zerstreute Sinzheimer das Märchen der sogenannten Neutralität der Wissenschaft, und deutlich hob er hervor, daß man von einer ganz bestimmten Grundanschauung aus an die Erörterung dieser wichtigen Gegenwartsfrage herantreten müsse. Einzelne Stellen der Rede Sinzheimers lösten bei den Unternehmern peinliche Ueberraschung aus. Tiefes Schweigen und starke Beklommenheit herrschte im Unternehmerlager, als der Redner auf die innige Verbundenheit schwerindustrieller Kreise in Oesterreich mit der sozialen Reaktion dortselbst hinwies. Was sich in Oesterreich gegenwärtig abspiele, sei ein Vorpustengeficht gegen die gesamte Sozialpolitik. Der Ausgang dieser, von der deutschen Großindustrie ebenfalls unterstützten Offensive gegen die Sozialpolitik sei entscheidend für die Zukunft der arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Entwicklung in Europa.

Der Korreferent, von Beckerath, der „Die ökonomischen Probleme der Schlichtung“ behandelte, hatte keine leichte Aufgabe. Man hörte einen Professor, der, im Dienste der Unternehmer stehend, deren Gedankengänge vortrug. Es war die alte liberalistische Walze, die von Beckerath spielen ließ. In den verschiedensten Variationen kehrten alte Melodien wieder. Das mit Rücksicht auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands schon reichlich hohe Lohnniveau — so führte der Referent aus — sei zum Teil auch auf die Schlichtungspraxis zurückzuführen. Nun, was soll man zu solchen Professorenweisheiten sagen?

Das Kernstück der Ausführungen von Beckeraths gipfelte in folgendem:

Nur auf dem Boden der Selbstverantwortung in wirtschaftlichen Fragen könne in dem allzu autoritär und gegenüber den Allgemeinbelangen zu unverantwortlich und zugleich zu doktrinär eingestellten deutschen Volk langsam das Verständnis und das Gefühl für die gemeinsamen Notwendigkeiten und Interessen aller Glieder einer nationalen Schicksalsgemeinschaft im Vaseinkampf der Völker wachsen, könne das deutsche Volk die gemeinsame Arbeit auch an der wirtschaftlichen Basis neuer Lebensformen als seine große Gegenwartsaufgabe begreifen lernen, die bisher namentlich von der Jugend aller Schichten mehr geahnt und ersehnt, als erkannt wird.

Den Zwang und die Lohnbestimmung im Schlichtungswesen lehnte der Vortragende grundsätzlichen ab, ebenso die Abhängigkeit des materiellen Inhalts von Schiedsprüchen von Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums. Zwang sei nur da am Platze, wo beide Parteien sich im voraus freiwillig für den Fall der Nichteinigung der Entscheidung eines gemeinsamen Vertrauensmannes unterworfen hätten. Im übrigen solle der Zwang beschränkt sein auf die Pflicht zur Inanspruchnahme der Schlichtungseinrichtungen vor gewalttätigerem Austrag von Arbeitskonflikten.

Die Ansprache war naturgemäß lebhaft. Als erster Diskussionsredner sprach Kollege Köppl. Beide Referenten hätten sich durch die Reduktion der Probleme des Schlichtungswesens auf die grundsätzlichen Gegenläufe ein besonderes Verdienst erworben. Für die Gewerkschaften sei Grundfrage, ob man zurückwolle zum alten Kapitalismus oder alle Konsequenzen aus dem neuen Kollektivismus ziehen wolle. Auch die Arbeitnehmer seien nicht der weltwirtschaftlichen Verflechtungen bewußt, und so sei die Frage zu entscheiden, ob das geltende Schiedswesen auf dem Wege zum erstrebten Ziele liege. Die ihrer Natur nach liberalen Unter-

nehmer hätten in ihren Zusammenschlüssen eine vom gewerkschaftlichen Kollektivismus ganz verschiedene Gemeinschaftsform entwickelt. Bei ihnen liege der Wille zur Profissicherung vor, die Gewerkschaften das Interesse des arbeitenden Menschen überhaupt wahrzunehmen hätten. Das bisherige Schlichtungswesen hätten sich die Arbeitgeber nur gefallen lassen, weil es wesentlich zu ihren Gunsten ausgefallen sei. Die Gewerkschaften wollten aber die Wirtschaftsdemokratie damit verwirklichen. So bejahten sie das Schlichtungswesen in der heutigen Form. Die Gefahr, daß man sich durch den Zwangsanspruch der Verantwortung zu entziehen suche, sei nur klein. Es sei auch nicht zu vergessen, daß die Zwangsprüche an Zahl relativ gering seien. Man wolle vor dem Anruf des Schlichters immer erst die persönliche Verhandlung, der Zwangsanspruch solle letzter Ausweg bleiben, und das Erstreben der Wirtschaftsdemokratie schließe die Absicht aus, in dem Zwangsanspruch ein Bevormundungsinstrument besitzen zu wollen. Der zweite Redner, Dr. Grauert (Arbeitgeberverband Nordwest), machte Ausführungen im Sinne der Unternehmerrückführung.

Die Ausführungen von Dr. Sighler verdienen besondere Beachtung. Ministerialdirektor Dr. Sighler erklärt, die Frage, ob man gegen die Marktgesetze Löhne festsetzen könne, sei falsch gestellt, niemand wolle das. Es sei vielmehr zu fragen, ob nicht noch genug Spielraum im Rahmen der Marktgesetze durch die Tätigkeit der Schlichtung vorhanden sei. Das Schlichtungswesen sei nicht immer gleichbedeutend mit Lohnerböhrungen; Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen ohne Lohnheraufsetzungen zum Beispiel seien auch häufig. Die Lohnerböhrung der letzten Jahre sei auch ohne das Vorhandensein des Schlichtungswesens durch Deflation, Rationalisierung usw. zu erklären, die Höhe des heutigen Lohnniveaus würde ohne das Schlichtungswesen ebenfalls erreicht sein, allerdings unter schweren Erschütterungen. Schließlich wirke das Schlichtungswesen auch erzieherisch auf die Parteien. Man müsse sich sehr reiflich überlegen, ob man das Schlichtungswesen „denaturieren“ wolle. Professor Ripperden erklärt seine Zustimmung zu den drei Grundthesen Sinzheimers. Fraglich sei nur die Notwendigkeit des Zwangsanspruches, abgesehen von sehr schwerwiegenden Fällen. Die Verantwortungsfreudigkeit dürfe nicht noch mehr schwinden. Das Mittel der Schlichtung dürfe keinesfalls über das Ziel hinaus-schießen. Vielleicht gebe eine zwangsweise Verlängerung eines abgelaufenen Tarifvertrages die Möglichkeit, Zeit zu neuen Verhandlungen zu gewinnen. Prof. Hoeniger erklärt, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse keinen Anlaß gebe, an den Grundfesten der bestehenden Schlichtungsregelung zu rütteln. Vor allen Dingen solle man nicht unterschätzen, wie viele soziale Reibungen und Störungen sie gerade dort zu beseitigen in der Lage sei, wo nicht starke Arbeitnehmerschichten vorhanden sind.

Der Elberfelder Textilindustrielle Overbeck lehnte die bestehende Praxis des Schlichtungswesens und mit ihr die Verbindlicherklärung mit Ausnahme ganz bestimmter Fälle ab, da sie die wirtschaftlichen Möglichkeiten, wie die Erfahrung der letzten Jahre beweise, gänzlich außer Acht ließen.

Es sprachen noch eine Reihe von Rednern zu diesem wichtigen Punkte der Tagesordnung.

In später Abendstunde wurden die Schlusssätze gehalten. Es erübrigt sich, auf die Ausführungen von Professor Beckerath einzugehen. Genosse Sinzheimer stellt fest, daß von keiner Seite das Prinzip der Verbindlicherklärung verneint worden sei. Ueber die Stellung des Marktgesetzes im kollektiven Arbeitsleben habe die Diskussion leider keine Klarheit ergeben. Die Wissenschaft habe hierüber noch keine zusammenfassenden Erkenntnisse gewonnen. Bei der Diskussion des Schlichtungswesens sei zu bedenken, daß das Lohnproblem als Gestaltungsproblem des Lebens der Masse des Volkes im Mittelpunkt aller Erörterungen stehen müsse. Er setzt sich mit abweichenden juristischen Standpunkten der Professoren Hoeniger, Ripperden und Lehmann auseinander und meint schließlich, daß, solange nicht unbedingt wirksame Mittel gegen eine Tarifunwilligkeit im Falle der Aufhebung des Zwangstarifes gefunden seien, das Schlichtungswesen bestehen bleiben müsse. Die Diskussion habe im großen und ganzen eine Verteidigung des Prinzips der staatlichen Schlichtung ergeben.

Am zweiten Tag beschäftigte sich der Kongreß mit sozialpolitischen Fragen. Professor Götz Brieß referierte über das Thema: „Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik“. In dem Artikel „Sozialphilosophie oder Sozialpolitik“, den wir in der heutigen Nummer des „Zimmerer“ veröffentlichten, geben wir die Gedanken von Professor Brieß wieder. In entschiedener Weise müssen die Vertreter der Gewerkschaften gegen die Ausführungen einzelner Diskussionsredner Stellung nehmen. Die Debatte hat gezeigt, daß die Vertreter der Wissenschaft den sozialpolitischen Bestrebungen der Arbeiterklasse verständnislos, zum Teil sogar weifremd gegenüberstehen. Man hatte den Eindruck, als sei der letzte Rest des Geistes, der einst die Kathedersozialisten befeelte, verschwunden.

Alles in allem: Die Ansprache war trotz alledem wertvoll. Das wertvollste an der Veranstaltung war das Referat des Genossen Sinzheimer und die Ansprache des ersten Tages. Es soll jedoch nicht verkannt werden, daß auch die Erörterungen des zweiten Tages durchaus wertvolle Anregungen gegeben haben. Ueber eins müssen wir uns jedoch klar sein: Nur starke Gewerkschaften bieten die Gewähr, daß die Forderungen der Arbeiterschaft auf arbeitsrechtlichem und sozialpolitischem Gebiet durchgeführt werden.

Bautätigkeit im Deutschen Reich im Jahre 1928.

Die Erhebungen über die Bautätigkeit im Deutschen Reich im Jahre 1928 erfolgten ebenfalls nach dem Schema der früheren Jahre. Die Stadt- und Gemeindebehörden sind danach verpflichtet, über alle Bauvorhaben und Bauvollendungen monatlich zu berichten. Die Wohnungsbautätigkeit hat im Jahre 1928 ein günstiges Ergebnis zu verzeichnen, wie aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich ist.

Die Zahl der im Reich erstellten Wohnungen (Reinzu-gang) hat betragen im Jahre 1923 118 333, 1924 106 502, 1925 178 930, 1926 205 793, 1927 288 635 und 1928 309 762.

Der Reinzugang an Wohnungen im Deutschen Reich stellte sich auf 309 762 gegen 288 635 im Jahre 1927, die Zunahme betrug 7,3 %. Damit konnte der aus den Vorjahren übernommene Fehlbefand, wenn man den laufenden Jahresbedarf 1927 und 1928 auf je etwa 225 000 Wohnungen beziffert, im Jahre 1927 um rund 64 000, im Berichtsjahre um rund 85 000, insgesamt um etwa 149 000 vermindert werden. Der Reinzugang an Wohnungen in den Jahren 1919 bis 1928 zusammen stellte sich auf 1 648 599. In Neubauten wurden 1928 306 825 Wohnungen (7,9 % mehr als 1927) fertiggestellt, davon 303 327 (gleichfalls 7,9 % mehr) in Wohngebäuden.

Durch Umbauten, wohl nur zum kleinen Teil im Wege der Umwandlung von Geschäfts- in Wohnräume, in der Hauptsache jedoch durch Aus- und Anbauten und Teilung großer Wohnungen sind 23 617 Wohnungen gegen 22 390 im Vorjahr gewonnen worden. Es war also wiederum eine geringe Zunahme (um 5,5 %) zu verzeichnen, die jedoch durch einen gleichfalls gestiegenen Abgang infolge Umbauten (3272 Wohnungen gegen 2839 Wohnungen oder 15,3 % mehr) erheblich verringert wurde. Die zunehmende Bautätigkeit gestattete auch in immer größerem Umfang den Abbruch von überalterten oder unzweckmäßigen Gebäuden. Hierdurch kamen 17 408 Wohnungen gegen 15 360 im Vorjahr in Fortfall, das heißt 13,3 % als 1927. Die Abbruchtätigkeit ist also im Berichtsjahr verhältnismäßig stärker als die Neubautätigkeit gestiegen.

Für einen Vergleich der Wohnungsbautätigkeit in den Ländern und Landesteilen ist der Reinzugang an Wohnungen in Beziehung zu der Bevölkerungszahl gebracht worden. Danach entfiel im Reich auf 1000 der Wohnbevölkerung ein Reinzugang von 5,0 Wohnungen gegen 4,6 im Vorjahr. Weit über dem Reichsdurchschnitt lag der Wohnungsgewinn 1928 in den Hansestädten Hamburg (8,1), Lübeck (6,1) und Bremen (5,9) sowie in Schaumburg-Lippe (6,4), Lippe (5,9), in der Rheinprovinz (5,9) und in Hessen (5,8). Dagegen wurden wiederum in Hohenzollern, den beiden Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen und Braunschweig erheblich weniger Wohnungen je 1000 der Bevölkerung fertiggestellt als im Reichsdurchschnitt.

Reinzugang an Wohnungen in vier deutschen Großstädten:

| | 1909 bis 1911 Durchschnitt | 1912 bis 1913 Durchschnitt | 1925 | 1926 | 1927 | 1928 |
|-------------------|----------------------------|----------------------------|------|------|------|------|
| Nachen | 344 | 324 | 264 | 369 | 584 | 598 |
| München | 2 856 | 4460 | 2333 | 2316 | 3066 | 4503 |
| Dresden | 1 621 | 2160 | 969 | 2836 | 3800 | 4943 |
| Hamburg | 11 542 | 8895 | 2990 | 4008 | 7195 | 8411 |

Ein Vergleich der Bauvollendungen im Jahre 1928 mit der Vorkriegszeit läßt sich nur für einige deutsche Großstädte durchführen. In der großen Mehrzahl der Städte war die Wohnungsbautätigkeit sowohl absolut als auch im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerung erheblich größer als im Durchschnitt der Jahre 1912/13, in Dresden sogar doppelt so groß, jedoch nicht im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Andererseits erreichten Chemnitz, Hamburg und Leipzig, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl auch Düsseldorf, Essen, München und Nürnberg, noch nicht den Umfang ihrer Bautätigkeit wie vor dem Kriege.

Wer läßt denn eigentlich bauen? Eine Statistik über den Reinzugang der Wohnungen und Wohngebäude nach den Bauherren im Jahre 1928 gibt darüber Auskunft. Die Wohngebäude wurden erbaut von:

| | Öffentlichen Körperschaften und Behörden | | Gemeinnützigen Baugesellschaften | | Sonstigen (Privaten) Bauherren | |
|---|--|-------------|----------------------------------|-------------|--------------------------------|-------------|
| | überhaupt % | überhaupt % | überhaupt % | überhaupt % | überhaupt % | überhaupt % |
| Hamburg | 25 | 1,5 | 664 | 39,6 | 988 | 58,9 |
| Sachsen | 923 | 10,9 | 2 109 | 24,8 | 5 453 | 64,3 |
| Preußen | 6 408 | 7,7 | 20 086 | 24,1 | 56 974 | 68,2 |
| Bayern | 1 228 | 7,3 | 1 772 | 10,6 | 13 758 | 82,1 |
| Mecklenburg-Strelitz . | 23 | 18,7 | 13 | 10,6 | 87 | 70,7 |
| Deutsches Reich, . . . | 10 390 | 7,6 | 28 043 | 20,4 | 98 873 | 72,0 |
| dav. Gemeinden bis unft. 2000 Einwohn. von 10 000 bis unter 20 000 Einwohner. von 100 000 u. mehr | | | | | | |
| Einwohnern | 2 474 | 9,4 | 12 022 | 46,0 | 11 657 | 44,6 |

Aus der letzteren Aufstellung kann man ersehen, daß in Großstädten die Bauherren vorwiegend gemeinnützige Baugesellschaften sind. Alle Mahnungen an die privaten und industriellen Bauauftraggeber verhallen fast wirkungslos und die Wohnungsbautätigkeit erfährt von dieser Seite nach wie vor noch keine nennenswerte Belebung. Der Jammer über die Unrentabilität der im Wohnungsbau investierten Kapitalien sowie über Kapitalknappheit will nicht verstummen. Bei allen Gelegenheiten versucht man, die Bestrebungen der gemeinnützigen Baugesellschaften abfällig zu kritisieren. Das in den Baugenossenschaften investierte Kapital der kleinen Später reicht bei weitem nicht aus, um die Wohnungsbautätigkeit so zu beleben wie es erforderlich wäre. Durch die Finanzschwierigkeiten des Reiches ist die Bautätigkeit sehr gehemmt und die Bewilligung von Baudarlehen ist abhängig von der allgemeinen Finanzlage. Der Wohnungsbau bedarf einer viel größeren Belebung, um der herrschenden Wohnungsnot zu steuern. Es ist aber notwendig, daß in einem größeren Umfang als bisher die Kleinwohnungsbautätigkeit gefördert wird. Für den Arbeiter müssen Wohnungen zu erschwinglichen Preisen erstellt werden. Es bedarf großer Summen, um den Kleinwohnungsbau durchgreifend zu fördern. Hier bahnbrechend zu wirken, obliegt ebenfalls nur den öffentlichen Körperschaften und den gemeinnützigen Baugesellschaften. Die private Bautätigkeit hat bis heute bewiesen, daß sie von ihrer Profitgier nicht abweichen und sich nur auf vielversprechende Bauvorhaben beschränken will. Die Preispolitik der Baurohstoffindustrie trägt ebenfalls dazu bei, daß eine größere Belebung der Bautätigkeit nicht am sich greift. Auch hier müssen wir fordern, daß den kartellierten Unternehmungen eine die Volkswirtschaft schädigende Preispolitik unterbunden wird.

Die neue Konzentrationswelle.

Eine neue Welle der Konzentration geht über die deutsche Wirtschaft. Es ist heute noch durchaus ungewiß, welche Unternehmungen in Zukunft noch ihre Selbständigkeit behalten werden. Der Ballungsprozess ist eng verbunden mit der Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft überhaupt. Namentlich in Europa, wo teilweise aus handwerksmäßigen Betrieben sich die kapitalistische Industrie entwickelt hat, ist auf immer neuen Gebieten eine fortwährende Umwälzung und Zusammenfassung von Betrieben zu größeren Wirtschaftseinheiten notwendig gewesen. Mit dem Eintritt in die Stufe der Massenproduktion mußten auch große und leistungsfähige Unternehmungen vorhanden sein, die Massenprodukte hervorbrachten. Hinzu kommt der Wachstumprozess der kapitalistischen Wirtschaft an sich, der einherging mit einer immer weiter fortschreitenden Mechanisierung des Produktionsprozesses. Die hier gekennzeichnete Entwicklung war bereits in der Vorkriegszeit in starkem Maße verwirklicht worden. Nach dem Kriege setzte eine neue Welle der Konzentrationsbewegung ein. Die Inflationszeit wirkte wie ein warmer Regen für das Emporblühen großer Konzerne und wirtschaftlichen Einheiten.

Unser

Verbandskalender

ist versandfertig

1930

Dieser vorzüglich ausgestattete Taschenkalender kostet 50 Pfg. Jeder Kamerad muß den Kalender besitzen. Bestellungen sind unverzüglich bei den Zahlstellenvorständen aufzugeben.

Nicht alles, was sich unter den anormalen Währungsverhältnissen und deren Auswirkungen, zusammengefaßt hatte, ist später lebensfähig geblieben. Aber nachdem wieder mit festen Währungsgrundsätzen gerechnet werden konnte, ging die Konzentration von andern Grundlinien aus, die eine viel größere Haltbarkeit versprachen. Hatten wir in der Inflation mit der Bildung von vertikalen Konzerngebilden zu rechnen, so ging die Zusammenschlußbewegung in den Jahren seit 1924 hauptsächlich auf horizontaler Basis vor sich. Nicht mehr war es das Bestreben, die Produktion vom Rohprodukt bis zum Fertigprodukt zusammenzufassen, sondern man suchte hauptsächlich gleichartige Betriebe zum Zwecke höherer Wirtschaftlichkeit miteinander zu verbinden. Die letzte Art der Zusammenschlüsse kann man als im Zuge der Rationalisierung liegend ansehen. Der Ballungsprozess der letzten fünf Jahre hat nur zum Teil die Grundlinien gemein, die der Konzentration der Vorkriegszeit zugrunde lagen. Waren es ehemals Gründe großer Kapitalflüssigkeit und eine gewisse Fülle des Reichtums, die leistungsfähige Industriewerke veranlaßte, Minderleistungsfähige aufzusaugen, so ist es heute grundsätzlich anders. Im Zeichen der Bedrängnis, hervorgerufen durch den nationalen und internationalen Konkurrenzkampf finden sich Betriebe zusammen, die nur ungern auf ihre Selbständigkeit Verzicht leisten.

Die Kapitalknappheit und das eiserne Maß, eine rationale Betriebsführung unter allen Umständen zur Durchführung zu bringen, sind die wichtigsten Hebel der modernen Konzentrationsbewegung. Deutschland hat sich bewußt in den Prozess der Amerikanisierung gestürzt. Es stand vor der Frage, den alten Weg des Großhungerens mittels Sparbarkeit und Beschränkung zu gehen oder das Tempo der Industrialisierung und der Konsumausweitung einzuschlagen. Man glaubte, die Nöte der Wirtschaft und der Kapitalknappheit durch schnelle und starke Rationalisierung besser überwinden zu können. Es läßt sich darüber streiten, ob der von Deutschland eingeschlagene Rationalisierungsprozess nicht als übereilt gelten kann. Namentlich wo die eigene Kapitalbildung in Deutschland zu einer solchen gewaltigen Umstellung nicht ausreicht und infolgedessen Auslandskapital in großem Maße herangezogen werden mußte. Wie dem aber auch sei, es gibt auf dem einmal eingeschlagenen Weg kein Zurück mehr. Auch vom Standpunkt der Arbeiterklasse ist die Tendenz der neueren Entwicklung zu begrüßen. Einmal müssen wir doch diese Periode der Rationalisierung durchschreiten. Und im Zuge alles dessen liegt auch der in mannigfachen Formen durchgeführte Zusammenschlußprozess, der wahrscheinlich noch lange nicht sein Ende erreicht haben wird. Hinzu kommt noch das Eindringen des ausländischen Großkapitals in das Gehege der deutschen Industriunternehmungen.

Wenn wir einen rohen Ueberblick machen und einzelne Industrien betrachten, so ergibt sich folgendes Bild: Die Lokomotiv- und Waggonindustrie war weitgehend überföhrt und ist jetzt auf wenige Großunternehmungen konzentriert worden. Alte, seit Jahrzehnten bestehende Werke mußten sich umstellen oder wurden abgerissen. Das Gleiche ist der Fall in der Automobilindustrie. Von den in der Inflation bestehenden ungefähr 75 Unternehmungen, die Kraftfahrzeuge bauten, sind nur noch ganz wenige übrig geblieben. Auch diese letzteren wissen nicht, ob sie ihr Programm durchzuführen in der Lage sind. Hinzu kam noch, daß die amerikanischen Großkonzerne in die deutsche Automobilindustrie einstrangen und hier revolutionierend wirkten. In der Motorenindustrie ist der Ballungsprozess schon seit Jahr-

zehnten im Gange. Aber auch hier ergeben sich wieder neue Zusammenschlußmöglichkeiten, die teilweise schon weit vorgeschritten oder wenigstens geplant sind. Die einstmalige starke Schokoladenindustrie ist in hohem Maße überfremdet. Ein typisches Beispiel aus der Weiterverarbeitung ist die Kugellagerindustrie. Der schwedische Kugellagertrust hat ungefähr zwei Drittel der deutschen Fabriken geschluckt und der Rest hat Mühe, sich gegen die überbietende Konkurrenz zu wehren. In der Flußschiffahrt sind auf den einzelnen Strömen wenige Großkonzerne maßgebend. Die Seeschiffahrt wird beherrscht von den beiden Riesen Hapag und Norddeutscher Lloyd. Wenn diese sich auch ziemlich feindsich gegenüberstehen so ist es aber nur noch eine Frage der Zeit, wo sie zusammenkommen. In der elektrotechnischen Großindustrie bahnen sich wirksame Umwälzungen an. Der neugebildete Konzern der Schwachstromindustrie ist unter wesentlicher Beteiligung amerikanischen Großkapitals vor sich gegangen. Bei der AEG und der Osram G. m. b. H. haben amerikanische Großunternehmungen nicht geringen Einfluß erlangt. Die letzteren Vorkommnisse haben zu jenen Auseinandersetzungen geführt, die zwischen Siemens und der AEG, vor wenigen Tagen in aller Öffentlichkeit ausgetragen wurden. In der Textilindustrie, der Kunstseide und vielen andern sind ebenfalls weitgehende Zusammenschlüsse erfolgt.

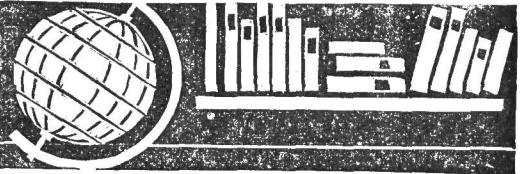
Die Zementindustrie ist in drei Gruppen eingeteilt, die zusammen ein festgefügtes Syndikatsystem bilden. Alle namhaften Zementfabriken sind im Syndikat konzentriert. Laufen die Kartellverträge ab, so werden sie in verschärfter Form wieder erneuert. Die Kartell- und Syndikatsform hat den Zweck: Einteilung des Absatzes, Festsetzung der Preise, Aufteilung der Absatzmärkte und Abnebelung der noch vereinzelt auftauchenden Außenfeiter. Aus den Bilanzen der einzelnen dem Syndikat angeschlossenen Werke kann man eine fast einheitliche Dividende, die weit über 10 % hinausgeht, für die Aktionäre feststellen. Bald wird der letzte Außenfeiter gezwungen sein, sich der Zusammenschließung zu unterwerfen. Der Konzentrationsbestrebungen im Baugewerbe muß ebenfalls die größte Beachtung geschenkt werden. Der Zusammenschluß bekannter Baufirmen läßt ohne weiteres auf Fusionsbestrebungen innerhalb des Baugewerbes schließen. Der Wettbewerb bei Submissionen führte zur Bildung von Submissionskartellen. Sind diese auch zeitlich begrenzt, so treten diese kartellmäßigen Bindungen immer wieder auf. Die Vertragsverhältnisse und Interessengemeinschaften der großen Firmen untereinander führen zu einem ausschlaggebenden und gewaltigen Block innerhalb des Unternehmerlagers im Baugewerbe.

Es ist also ein Umwälzungsprozess, dessen Ausgang niemand voraussehen kann. Gefördert wird die Konzentration durch die Vorgänge im Bankwesen. Bereits auf der Industrietagung in Düsseldorf hat ein maßgebender Mann der Deutschen Bank, der die Zusammenschlüsse in einigen Industrien maßgebend gefördert hat, angedeutet, daß „in einer ganzen Reihe von Industrien große Zusammenschlüsse notwendig sind, die allein es gestatten werden, wenigstens die notwendigsten Voraussetzungen für eine Gesundung zu schaffen. Die Erkenntnis ihrer Zwangsläufigkeit wird sich meines Erachtens unaufhaltsam durchsetzen, und es wäre dringend zu wünschen, daß die eigene Initiative alle persönlichen und traditionellen Hemmungen rechtzeitig überwindet und dem, was sich sonst zwangsläufig abspielen wird, rechtzeitig zuvorkommt.“ Das war ein sehr deutlicher Wink mit dem Jaunpfahl. Der kürzliche Zusammenschluß der beiden Großbanken kann an dieser Entwicklung nicht spurlos vorübergehen. In hundert von Unternehmungen sind die Deutsche Bank und die Disconto-Gesellschaft im Aufsichtsrat vertreten. In 55 großen Industrieunternehmungen hat eins der beiden Institute den Vorsitz im Aufsichtsrat inne. In 54 weiteren Unternehmungen haben sie den Posten des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden besetzt. Solange sie selbständig waren, hatten sie ein Interesse daran, ihre eigene Einflusssphäre nicht zu verkleinern. Diese Rücksichtnahme ist jetzt fortgefallen. Es steht durchaus nichts mehr im Wege, daß die vereinigte Großbank in den von ihr beeinflussten Industrierwerken Wandel schafft und Kombinationen durchführt, die sie im Interesse der Industrie und schließlich zu ihrem eigenen Wohl für notwendig erachtet. Die D.-D.-Bank kann nicht mehr ruhig zusehen, wenn sich Industrierwerke im Konkurrenzkampf leidenschaftlich bekämpfen oder sich gegenseitig bei ihrer Entwicklung im Wege stehen. Man wird den Weg beschreiten, daß man gleichartige Werke zusammenschließt, um so eine höhere Wirtschaftseinheit zu schaffen.

Der Konzentrationsprozess wird sich also in den nächsten Jahren in schnellerer Gangart fortsetzen. Die Arbeiterschaft muß rechtzeitig diese Tatsachen erkennen und sich darauf einrichten. Wir können diese Rationalisierung nicht verhindern. Was wir aber zu tun vermögen, ist rechtzeitiges Prüfen der eigenen Kraft. Müssen wir feststellen, daß sie nicht ausreicht, um diesen Großmächten der Privatwirtschaft als geschlossene Kraft entgegenzutreten zu können, dann müssen die Voraussetzungen hierzu geschaffen werden. Sie liegen in der Stärkung der Macht des AOB, und andernteils in der Aufspeicherung und Vervollkommnung eigener Machtmittel. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der fünf Millionen Arbeiter hinter sich hat und jährlich über eine Einnahme von rund 220 Millionen Mark verfügt, ist bereits eine Großmacht, die aber noch wesentlich vervielfältigt werden kann, wenn die Mitglieder es nur wollen. Dann brauchen wir die neue Welle der Konzentration wie auch die früheren nicht zu fürchten.

Entlassungsschutz ohne Betriebsvertretung ist undenkbar, deshalb wählt Bau- und Platzdelegierte!

UNTERHALTUNG WISSEN



Eine Stunde Mensch.

Der Chef rast schon zum zweiten Male durch das Büro: „Meier! Meier! Zum Kuckuck! Wo steckt denn der Bürodienere?“

Keine Antwort. Schweigend beugen sich die Köpfe an sämtlichen Pulten tiefer über die Arbeit. Eifrig krahen die Stahlfedern über das Papier.

Mergerlich blickt der Chef umher: „Warum lachen Sie, Herr Menke?“

Ein Buchhalter hebt tiefenst den Kopf: „Ich habe nicht gelacht, Herr Feuerberg.“

„Glauben Sie, ich sei blind? Denken Sie, ich gebe hier eine Vorstellung zum Vergnügen der Einwohner?“ Feuerberg wendet sich zum Bürovorsteher: „Herr Braß, wollen Sie vielleicht die Güte haben und mir den Aufenthalt des Bürodieners verraten?“

Braß zuckt die Achseln: „Ich habe ihn heute noch nicht gesehen. Vielleicht ist er erkrankt.“

Ein heimliches Kichern läuft von einem Pult zum andern.

Feuerberg blickt ärgerlich umher. Alles arbeitet eifrig. Er wendet sich wieder zum Bürovorsteher: „Dann gehört sich doch wohl eine Entschuldigung, wenn der Mann krank ist. Oder wenigstens eine Mitteilung, damit man weiß, woran man ist.“

„Freilich.“ Braß verbeißt sich ein Lächeln. „Es ist ja auch möglich, daß Meier noch kommt.“

Dann kann er sich gratulieren! Das ist ja eine unglaubliche Bummellei! Er begibt sich in sein Zimmer. Die Glastür fliegt krachend zu.

Endlich erscheint Meier, von scherzhaft drohenden Zurufen empfangen. Er lacht in einem fort; er ist in einer außergewöhnlich frohen Stimmung. Beim Bürovorsteher meldet er sich: „Ich hab' mich 'n bißchen verspätet, Herr Braß. Aber Sie wissen ja, was gestern los war.“

Braß winkt ab: „Sie haben Pech, Meier. Der Chef hat schon mehrere Male nach Ihnen gefragt. Entschuldigen Sie sich schleunigst bei ihm. Er ist wütend.“

„Wütend? Nanu?“ Meier streicht sich seinen grauen Schnurrbart und lacht. „Weil ich 'mal 'ne Stunde zu spät komme? Er weiß es bloß nicht, Herr Braß, warum ich —“

„Ja, ja!“ Braß drängt ihn fort. „Machen Sie nur, ehe es noch später wird.“

Meier tritt vergnügt in das Kontor des Chefs.

„Aha, da sind Sie ja!“ Feuerberg wendet sich mit einem Ruck auf seinem Sitz. „Zum Teufel, Mensch, was grinsen Sie! Meinen Sie, solche Bummellei ist mir spaßhaft?“

Meier wird ein wenig verschüchtert, aber seine frohe Laune geminnt doch bald wieder die Oberhand. „Ich bitte um Entschuldigung, Herr Feuerberg. Wenn ich lache, so ist es bloß, weil ich so riesig vergnügt bin. Gestern war nämlich mein Geburtstag; sechzig Jahre bin ich alt geworden. Und bei der Gelegenheit hat sich auch meine Tochter verlobt. Er ist wirklich ein netter junger Mann. Na, und wie das denn so ist, Herr Feuerberg: Wir haben 'n bißchen sehr gefeiert. Und heute früh hat Mutter die Zeit verschlafen. Das Leben ist doch mitunter 'ne schöne Sache, Herr Feuerberg.“ Treuherzig lächelte Meier dem Chef zu.

Der lacht ärgerlich auf: „Das ist stark! Wahrhaftig! Sie halten mir hier einen Vortrag über den Wert des Lebens und dort liegen die eiligsten Briefe der Welt! Sagen Sie mal, Menschenkind, was denken Sie denn eigentlich?“

Meier sieht ihn groß an; er begreift sein Verbrechen nicht: „Es ist doch das erste Mal, Herr Feuerberg, daß ich in den zwanzig Jahren, die ich nun hier bei Ihnen bin, eine ganze Stunde zu spät komme.“

„So.“ Feuerberg erhebt sich. „Und das rechnen Sie sich als Verdienst an, wie? Es ist einfach Ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit, pünktlich zur angelegten Stunde im Büro zu sein. Dafür werden Sie bezahlt! Verstanden?“

Meier nickt. „Gewiß. Aber ich meine bloß, Herr Feuerberg, wo doch nu so 'n seltener Tag war, und wir alle so vergnügt gewesen sind! Wenn man mal so 'n paar Stunden gar keine Sorgen hat und sich so ganz als Mensch fühlt! Ich bin rein wieder jung geworden, als ich seh, wie glücklich die Kinder sind!“

Der Alte lächelte mit nassen Augen. „Es ist ja wahr: an unser Büro hab' ich nicht gedacht, nee, wirklich, ich will's ganz ehrlich eingestehen: kein bißchen hab' ich dran gedacht. Sonst tu' ich's immer. Sonst überlege ich schon am Abend vorher: Was greiffst du morgen zuerst an? Aber gestern: es war rein verheßt. Ich hab' mich gar nicht gespürt, so leicht und — froh war alles in mir. Von Anfang an.“ Meier lächelte glücklich vor sich hin.

„Sind Sie fertig?“ Hart und drohend kling't's.

Meier sieht ganz erschrocken auf.

Feuerberg steht mit strengem Anblick da: „Sie sind offenbar noch nicht ganz nüchtern, Meier. Was, zum Kuckuck, kümmern mich Ihre Geburtstage und sonst dergleichen! Ihre Tochter mag sich verloben, mit wem sie Lust hat! Aber von ihnen verlange ich — verlange ich! — daß Sie mit dem Glockenschlage acht des Morgens hier ins Büro treten!“

Er faßt Meier bei einem Rockknopf: „Und nun will ich Ihnen noch etwas sagen: Lassen Sie's sich noch einmal einfallen, wegen Ihrer Familienschlemereien den Dienst hier zu vernachlässigen, dann sollen Sie mehr freie Zeit haben, als Ihnen lieb ist! Dann —“

er macht eine Gebärde nach der Tür und nickt bedeutungsvoll, „verstanden Meier?“ Und nun — dort! die Briefe schleunigst zur Post!“

Meier steht noch immer und starrt den Chef mit großen Augen an. Er spürt, etwas Unbegreifliches ist

In diesem Steinladtkerker . . .

In diesem Steinladtkerker voll grauen feuchten Mauern — wie weit und traumerseht der Wälder Grün! — Wo Kinder kräftematt im Lichtlos blühen, geht durch die Nacht ein böses Fieberfrosterschauern,

das aus den Gassen steigt voll bitter sauren Gerüchen: wo Kindbettfieber und wo Alkohol, wo Prügelsei und Husten bellend hohl den Wandel aller Jahreszeiten überdauern.

Die Nacht mit aufgedunsenem Mond deckt zu das Heer der kranken Schläfer in den Zimmern; doch Mauer nebenan ein stundenlanges Wimmern verschleucht des Tagesmüden bittere Ruh.

Und aus dem Wimmern dieses toderkranken Unbekannten heult einer ganzen Stadt entsehrlich Leiden: Wo bleibt Gerechtigkeit, wenn freudlos scheiden aus diesem Sein die lebenslang Verbannten, die nie die Sonne sahen, nie der Wälder Grün und die verdorrten — ohne voll zu blühen!

Kurt Offenburg.

ihm widerfahren. Jähe Bangigkeit, kalter Schreck legen sich erstarrend über seine frohe Laune. Der Trost eines Menschen wühlt in ihm. Er will auffahren. Dann senkt er den Kopf, nimmt mit zitternder Hand die Briefe und geht langsam hinaus. Ernst Preczang.

Holz- oder Stahlhaus.

Wer in den letzten Jahren den Kampf in der Bauwirtschaft mit Interesse verfolgt hat, der weiß, daß fortlaufend neue Konstruktionsideen, vom Lehmhaus bis zum Stahlhaus, aufgetaucht sind. Wohl jeder, der heute bauen will, ist daher im Zweifel darüber, was für eine Bauweise er am besten wählt. An dieser Stelle soll nun nicht dargelegt werden, welche Bauart am besten und billigsten ist. Denn diese Frage wird jeder Bauherr selbst prüfen müssen, ganz gleich, ob er eigener Bauherr ist oder ob er einer Baugenossenschaft angehört. Selbst bei den Gemeinden und Städten, die heute das Feld im Bauen beherrschen, bestehen oft über die besten Bauweisen die verschiedenartigsten Ansichten.

Als Arbeiter des Bauwesens dürfen wir uns schon ein Urteil über die verschiedenartigen Bauweisen erlauben. Wir wissen am besten, wie gerade im Wohnungsbau sehr oft gesündigt wird. Bei Abbruch und Umbauten sowie bei Zerstörungen im Falle eines Brandes haben wir reiche Erfahrungen über Konstruktionsarten und Materialverwendung gesammelt.

Ein Schlagwort in der Geschäftsreklame der Bauindustrie ist heute das Stahlhaus. Dieses Bauwesen stammt aus England und ist aus der großen Not der Zeit geboren, als es an Baustoffen aller Art fehlte. Man griff zum Stahlhaus oder, besser gesagt, zum Blechkasten. Wer sich einen solchen Bau ansieht und einen Vergleich mit andern Bauarten anstellt, dürfte davon überzeugt sein, daß er keine Gewähr für Zweckmäßigkeit und Haltbarkeit bietet, weder billiger noch besser ist. Jeder Architekt oder Fachmann wird uns in dieser Weise recht geben müssen. Man soll eben Stahl und Eisen dort anwenden, wo sie hingehören, aber beim Wohnungsbau soll man sie fortklassen. Es ist ja für unsere Begriffe auch ganz unnatürlich, zwischen Blechwänden zu wohnen.

Dem Massiv- oder Ziegelbau kann heute Gleichwertiges in dem sogenannten Holzskelettbau unter Ersparung erheblicher Kosten, Zeit und Raum geschaffen werden. Noch viel mehr verbilligen würde sich dieses System im Serienbau, wie das in Amerika der Fall ist. Das Holz ist wohl der idealste Baustoff auf Grund seiner natürlichen Beschaffenheit. Die Herstellung des Holzskelettes dürfte wohl auch die kürzeste Bauzeit beanspruchen, die bisher erreicht worden ist. Die große Angst vor Feuersgefahr darf heute, da die Wissenschaft hinreichende Mittel erfunden hat, das Holz durch Imprägnieren und feuerfesten Anstrich schwer entflammbar zu machen, vollständig unberechtigt sein. Die Haltbarkeit des Baustoffes bei sachmännlicher Behandlung ist unbegrenzt. Wer kennt nicht die alten Holzbauten, Kirchen und Schlösser, die 300 bis 400 Jahre und noch länger stehen. Durch das geringe Eigengewicht lassen sich beim Holzskelettbau ferner in der Fundamentierung Ersparnisse erzielen. Vor allem aber ist der Holzbau als schlechter Wärmeleiter unübertroffen. Schon dem Nichtfachmann ist die Kälte der massiven Decken über Kellern und Fluren zur Genüge bekannt. Die Klagen der Hausbewohner wollen auch dann nicht verstummen, wenn die Massivdecken mit Linoleum und dicken Teppichen belegt sind. In den Arbeiterwohnungen dürfen aber wohl selten Teppiche vorhanden sein. Ähnlich verhält es sich mit der Schallübertragung durch massive Decken. Diese, gubartig mit dem Mauerwerk verbunden, fördern eine vorzügliche Übertragung aller Geräusche. Wer hat nicht schon einmal in einem massiven Hotel gewohnt oder in einem Krankenhaus gelegen, wo er alle Geräusche von ganz entfernten Zimmern deutlich abhören konnte. Alle diese Gründe sprechen dafür, daß eine Holzdecke in einem Wohnhaufe unbedingt das Richtige ist.

In Kassel ist nunmehr durch die Initiative des Zimmermeisters Eckhardt ein Holzskelettbau entstanden, den sich alle diejenigen ansehen sollten, die die Absicht haben, ein Eigenheim zu errichten. Die Konstruktion ist der früheren Bauweise weit überlegen. Die Plattenverkleidung der Wand, eine neue Erfindung aus Holzfasern mit chemi-

chem Bindezusatz, ist ein dem Holz verwandter Stoff, und besitzt überaus günstige Eigenschaften. Die Spitzen der Baubehörden und der Bauwirtschaft haben diesen Bau bereits befohlen und sich ausnahmslos anerkennend darüber ausgesprochen. Wir aber möchten es nicht nur mit Worten abgetan sein lassen, sondern hoffen und wünschen, daß den Worten auch die Tat folgt. Hunderte von schaffensfreudigen Händen in unserer Stadt warten auf Arbeit, und tausende Familien harren noch einer Wohnung. Darum auf zur Tat! Baut mit Holz!

H. Hörauf.

Das neu entdeckte Deutschland.

Das soziale Wandern hat die billige Naturschwärmerei zurückgedrängt. Die neue Sachlichkeit hat die Begeisterung für alte malerische Winkel und paradiesische Gefilde eingedämmt und der sozialen Reportage erhöhte Geltung verschafft. Als einer der ersten hat sich der bekannte Arbeiterdichter Max Barthel der sozialen Reportage angenommen. Das erste Buch dieser Art, das unter dem Titel „Deutschland, Licht- und Schattenbilder einer Reise“ in der Drei-Mark-Band-Reihe der Büchergilde Gutenberg erschien, erreichte aufsehen, fand eine große Auflage und spornte den Verfasser an, die Entdeckungsfahrten durch das unbekannte Deutschland fortzusetzen. Max Barthel durchstreifte Ober- und Niederdeutschland mit der schmutzigen Stadt Hindenburg, erblickte hinter den Rauchfahnen der Industrie die wirtschaftlichen Ursachen der deutsch-polnischen Konflikte, sah die arme Landschaft mit ihren armen Bewohnern und begriff den Schlachtfeldcharakter dieses Industriezentrums, das den Namen Hindenburg nicht ohne Bedeutung trägt. Der Reporter besuchte Gölitz und das Liegnitzer Gebiet, das Waldenburger Kohlenrevier und das Tiergebirge, die Glasbläser, die Heimarbeiter, die Proleten der Grube. Und eines Tages wagte er sich an das Ungeheure Berlin heran. Er kroch in seinen Gefängnissen und Markthallen, in seinen Filmhallen und technischen Wunderwerken herum, er stieg hinab in das Asyl der Obdachlosen und ließ sich von einem Flugzeug Berlin und Potsdam von oben zeigen. Aus mehreren Kapiteln wächst das gewaltige Bild dieser gewaltigen Stadt auf. Dann verirrt sich Max Barthel wieder im Labyrinth des Spreewaldes, in der Einflamkeit der Lüneburger Heide, im Harz, in der Lausitz, um schließlich mit zwei erlebnisreichen Kapiteln über die Leunahölle und die Junkerswerke in Dessau das Buch zu beenden. Das unter dem Titel „Erde unter den Füßen“ als vorbildlich ausgestatteter und reich illustrierter Drei-Mark-Band bei der Büchergilde Gutenberg erschienen ist. Max Barthel versteht es, im Zufälligen das Typische zu finden, sprachliche Schönheiten in verschwenderischer Fülle auszusäufen, Licht- und Schattenbilder zu zeichnen und überall den Willen spüren zu lassen, neuordnend dieser Welt Anblick zu verändern. Man erlebt dieses Buch wie einen Film und liest es, gepackt vom Anfang bis zum Ende.

Sehnsucht der Tat.

Nur in einer stillen Stunde der Feier erkennen wir uns selbst. Dieses Leben von heute macht uns nüchtern. Es ertötet in uns so viel von uns selbst. Es nimmt uns so ganz gefangen mit seinem Kampf um die Existenz, mit seinem Ringen um die allereinfachsten und selbstverständlichsten Rechte. Und nur wenn wir diesen kapitalistischen Alltag einmal von uns werfen und uns nur erleben, nur den Menschen in uns, dann erleben wir die Feier des Menschen, seine Größe. Dann fühlen wir, wie es da in uns klingt, wie da eine lebendige Welt ist voll Sehnsucht.

Da gibt es nicht einen, in dem sich dieses Sehnen nicht regt. Und zwingt ihn der Kampf des Tages auch noch so sehr in das Kleine, da in dieser Stunde der Feier seiner selbst fühlt jeder seine Größe, die da Sehnsucht heißt.

Sie regt sich im Kinde schon, wenn es seine Aermchen verlangend zur Mutter streckt. Sie regt sich im erblühenden Mädchen, im Jüngling, wenn sie, verjunken in sich selbst, von Liebe träumen.

Ueber sich hinaus! Mehr als ich! Ein Du! Das ist das Eigentliche, das große Wesen des Menschen, daß er im Du nur glücklich ist.

So ist auch dieser stille Welt Schmerz Sehnsucht, den jeder in einer heilig-feierlichen Stunde einmal hat, der Ausdruck dieses eigentlichen Menschenwesens. Gerade in dieser Feier, da er am innigsten glücklich sein möchte mit Menschen, da steht er allein. Und da fühlt er dann den ganzen Widerstreit des Lebens, das tausende Ich hat und keine Gemeinschaft. Und er sehnt. Und er leidet an sich und der Welt, weil er im Leben des Tages aus ihr herausgerissen.

Darum ist nach Brachvogels Wort auch zu sterben wert, wer die Sehnsucht nicht kennt. Weil er nichts fühlt von diesem Eigentlichen, das Mensch bedeutet. Weil er in einer Feiertiefe seines Herzens nichts von dieser zwingenden Urkraft des unausrottbaren Sinnes der Welt erlebt, der Gemeinschaft in Liebe heißt.

Die Sehnsucht ist der tiefe Brunnen, aus dem der Kampf um die neue Gestaltung immer wieder seine letzte sittliche Kraft schöpft. Bruder und Schwester sagen können auch Träumer. Nur da im Kampfe wird Sehnsucht Tat. Nur im Kampfe, durchglüht von der Sehnsucht einer allumspannenden Liebe, wird die Menschheit einmal zu der herrlichen Wirklichkeit einer ewigen Feier ihrer selbst.

Der Ch' stand ist fürwahr beglückt,
Wenn eines sich in das andere schickt;
Wenn eines das andere liebt und scheut
Er nicht befiehlt, sie nicht gebent,
Und beide so behutlich sein,
Als wollten's noch einander frei'n.

Gellert.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen der Gauborstände

Agitationsbericht.

„Unser Zentralverband, seine Aufgaben, seine Erfolge“ lautete das Thema, über das der Unterzeichnete im Auftrage des Zentralvorstandes in der Zeit vom 11. bis 18. Oktober im Gau 16 und in einer Zahlstelle des Gaues 18 referierte. Versammlungen waren vorzugehen in den Zahlstellen Heilbronn, Ulm, Ravensburg, Biberach, Konstanz, Freudenstadt, Pforzheim, Wildbad, Stuttgart, Öppingen und Tübingen. Durch unvorhergesehene, frühere Abreise mußten die beiden letzten Versammlungen durch den Gauleiter, Kamerad Rempt, übernommen werden.

Kaum ein Gau hat einen so jähen Boden zu bearbeiten, wie gerade der Gau Württemberg. Sind doch annähernd die Hälfte aller im Berufe tätigen Zimmerer noch nicht Mitglied unseres Verbandes. Die vorwiegend agrarwirtschaftliche Struktur des Landes bringt es mit sich, daß auch ein großer Teil unserer Kameraden neben dem Hauptberuf ihre kleine Scholle bearbeiten und auf Grund dessen nach beendeter Arbeit, die in den meisten Fällen außerhalb des Wohnorts verrichtet wird, möglichst schnell ihren Heimatsort zu erreichen versuchen. Daß dieser Umstand sich auf das Versammlungsleben sowie auf die gewerkschaftliche Bildungsarbeit überhaupt nachteilig auswirkt, ist erklärlich. Trotz dieser Tatsache können wir aber zu unserer Ungenugung feststellen, daß dort, wo der Organisationsgedanke nun einmal Fuß gefaßt hat, an diesem, getreu den Grundsätzen des Verbandes, auch festgehalten wird. Diese Feststellung konnte in allen Versammlungen gemacht werden.

Der Versammlungsbesuch ließ sich recht verschiedenartig und schwankte zwischen 65% und 9%. Den besten Besuch konnte die Zahlstelle Ravensburg mit 82 anwesenden Kameraden von insgesamt 50 Mitglieder aufweisen. Ihr folgt die Zahlstelle Biberach mit 19 Versammlungsbesuchern von 33 Mitgliedern. Erfreulich ist festzustellen, daß in dem sogenannten schwarzen Oberland der Organisationsgedanke nicht nur seinen Einzug gehalten, sondern sich auch fest verankert hat. Ähnlich zeigen gute Resultate die Versammlungen in Wildbad, wo von 20 Mitgliedern 11 — und in Freudenstadt von 61 Mitgliedern 32 — Kameraden anwesend waren. Auch das Niveau dieser Versammlungen kann sich getrost neben das so mancher Großstadt, in der die Bildungsmöglichkeiten der Arbeiterschaft wesentlich andere sind, stellen. In der Zahlstelle Konstanz waren von 47 Mitgliedern 21 — und in Pforzheim von 83 Mitgliedern 31 Kameraden in den Versammlungen erschienen. In Heilbronn waren von 135 Mitgliedern 36 — und in Ulm von 222 Mitgliedern 34 Kameraden anwesend. Am schlechtesten besucht war die Versammlung in Stuttgart, wo von mehr als 800 Mitgliedern nur zirka 65 Kameraden in der Versammlung anwesend waren.

Von einigen Ausnahmen abgesehen, kann festgestellt werden, daß die Versammlungen ihren Zweck erfüllt haben. Das hat die Diskussion bewiesen, die, trotzdem in einigen Zahlstellen Meinungsverschiedenheiten vorhanden waren, sich im Rahmen des gewerkschaftlichen Anstandes bewegte. War doch das gewählte Thema dazu angetan, den Kameraden zu zeigen, welche große Erfolge und mächtigen Aufschwung der Verband seit seiner Gründung, allen Schikanen des alten Polizeistaates zum Trotz, erreicht hat, so daß er heute mit zu den besten Organisationen innerhalb des RWG zählt. Daß unsere Kameraden bei diesen Erfolgen nicht stehen bleiben wollen, ging ebenfalls aus den Ausführungen der einzelnen Diskussionsredner hervor. Es bleibt also zu erwarten, daß den Worten nun auch die Tat folgt und die Kameraden sich dazu aufraffen, die Werberarbeit innerhalb ihres Zahlstellengebietes Erfolge versprechend durchzuführen. Nur dadurch ist es möglich, jede einzelne Zahlstelle zu einem würdigen Glied innerhalb des Gesamtverbandes zu machen. Wenn jede Zahlstelle sich ernsthaft an diese Aufgabe heranmacht, wird es innerhalb absehbarer Zeit möglich sein, auch den letzten noch abseits stehenden Zimmerer als Mitglied zu gewinnen und damit den Verband zu einem Machtfaktor zu gestalten, der dem Unternehmertum mit offenen Augen entgegen treten kann.

R. M a ck.

Unsere Lohnbewegungen

Allgemeinverbindlicherklärung des Bezirksstarifvertrages für den Freistaat Sachsen. Der am 15. Juni 1929 abgeschlossene Bezirksstarifvertrag nebst protokollarischen Erklärungen für den Freistaat Sachsen wurde durch Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 19. Oktober 1929 III b Nr. 4306/32 Tar. mit Wirkung vom 15. August 1929 für allgemeinverbindlich erklärt. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe (einschließlich der Wege-, Straßen- und Chauffeebauarbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten), im Umfang der allgemeinen Verbindlichkeit des Reichstarifvertrages vom 30. März 1929 (vergleiche RWBl. 1929 Nr. 27). Räumlicher Geltungsbereich ist das Land Sachsen (Vertragsgebiete Ost- und Westsachsen). Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 6 (Behandlung von Streitigkeiten) des Reichstarifvertrages. Die allgemeine Verbindlichkeit des Lohn- und Arbeitsstarifes vom 14. Juni 1927 tritt mit seinem Ablauf außer Kraft.

Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages für die Provinz Brandenburg. Durch Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 19. Oktober 1929 III b Nr. 3584/244 Tar. ist der am 15. Juni 1929 abgeschlossene Lohn- und Arbeitsstarifvertrag nebst Protokollnotizen für die Provinz Brandenburg für allgemeinverbindlich erklärt worden. Der berufliche Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle gewerblichen Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe (einschließlich der Wege-, Straßen- und Chauffeebauarbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten), im Umfang

der Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 30. März 1929 (vergleiche RWBl. 1929 Nr. 27). Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit ist die Provinz Brandenburg (ausschließlich des Vertragsgebietes des Tarifvertrages für die Stadtgemeinde Berlin und für die Vorkriegsgebiete Alt-Landsberg, Bernau, Erkner, Kalkberge, Mittenwalde und Strausberg), die Kreise Meseritz, Schwerin a. d. W. und Hoyerwerda, sowie die Orte Groß-Wusterwitz, Knoblauch, Nishahn, Möthlich, Bahniß, Alt-Bensdorf, Kirchmöser, Neu-Bensdorf, Reichseisenbahnwerk, Rosenthal, Warchau, Wolfersdorf, Böhne, Gößlin, Groß-Buckow, Groß-Wudicke, Klein-Wudicke, Gräß, Steckelsdorf, Grüningen, Mahlenzien, Wenzlow, Geesgottberg und Wahrenberg. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 6 (Behandlung von Streitigkeiten) des Reichstarifvertrages; sie beginnt mit Wirkung vom 15. August 1929. Die allgemeine Verbindlichkeit des Bezirks-Lohn- und Arbeitsvertrages vom 12. Januar 1928 und der am 27. September 1928 in Kraft getretenen Lohn-tafel tritt mit dem Ablauf der Vereinbarungen außer Kraft.

Berichte aus den Zahlstellen

Hannover. Am 20. Oktober tagte im Volksheim die Zahlstellenversammlung. Anwesend waren 38 Delegierte, 8 Vorstandsmitglieder und der Gauleiter. Nachdem das Andenken des tödlich verunglückten Kameraden Seidensticker in üblicher Weise geehrt war, erstattete der Geschäftsführer den Kassenbericht vom 3. Vierteljahr. Der Bestand der Lokalkasse hat sich etwas gehoben. Der Mitgliederbestand beträgt 973 gegenüber 1008 am Ende des 2. Vierteljahres, davon sind 95 Lehrlinge. Die Arbeitslosenziffer ist größer geworden. Hannover hatte eine verhältnismäßig günstige Bauperiode, die sich aber jetzt dem Ende zuneigt. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. Sodann erhielt unser Gauleiter das Wort zu einem Vortrag über das Thema „Arbeitsmarkt und Arbeitszeit im Beruf“. Auch die Neuregelung der Erwerbslosenversicherung für Saisonarbeiter wurde behandelt. In sehr ausgiebiger und verständlicher Weise erörterte der Gauleiter das Thema und fand lebhaften Beifall. Beschlissen wurde dann, die Winterarbeitszeit wie folgt festzusetzen: Für November und Februar täglich 7½ Stunden (von 7½ bis 16 Uhr mit zwei je einhalbstündigen Pausen); für Dezember und Januar 7 Stunden (von 8 bis 16 Uhr mit zwei je einhalbstündigen Pausen). Scharf verurteilt wurde das Vorgehen des Baugewerksbundes, der mit den Christen und Unternehmern eine Sonderregelung der Arbeitszeit getroffen hatte, ohne mit dem Zimmererverband Rücksprache genommen zu haben. Derartige Handlungen sind zu verwerfen. Des weiteren lag ein Antrag des Vorstandes vor, der folgendes besagte: Mitglieder der Zahlstelle erhalten, wenn sie arbeitslos sind, in der Zeit vom 20. Dezember 1929 bis 31. März 1930 aus lokalen Mitteln eine Unterstützung auf die Dauer von sechs Wochen, jedoch nur dann, wenn sie keine Erwerbslosenunterstützung vom Verbandsverband beziehen. Es werden gezahlt: 4 M je Woche nach Leistung von mindestens 60 Wochenbeiträgen, 5 M nach 156 und 6 M nach 312 Wochenbeiträgen. Verheiratete, auch beim Arbeitsamt Ausgesteuerte erhalten zu Weihnachten 4 M Sonderunterstützung. Beitragsfreie Mitglieder, die keine Invalidenunterstützung vom Verbandsverband beziehen, sollen 10 M Weihnachtunterstützung erhalten. Die Vorlage des Vorstandes wurde einstimmig angenommen mit dem Zusatz, daß in Zukunft nur dann eine lokale Unterstützung gewährt wird, wenn mindestens eine Versammlung im Quartal besucht ist und der 1. Mai durch Arbeitsruhe gefeiert ist. Die lokale Unterstützung beim Tode der Ehefrau soll, wenn ein eheähnliches Verhältnis vorgelegen hat, von Fall zu Fall entschieden werden. — Am 1. Weihnachtstag soll im Volksheim, großer Saal, wieder eine Feier stattfinden. Eintritt für Mitglieder ist frei. Ein reichhaltiges Programm sowie eine Kinderbescherung werden die Kameraden und deren Angehörige sicherlich veranlassen, das Fest zu besuchen. Bei den Werberveranstaltungen in den Monaten Dezember und Januar sollen auch in den einzelnen Bezirken Werberveranstaltungen stattfinden. Wenn möglich, sollen mehrere Bezirke gemeinsam Veranstaltungen treffen. Es soll versucht werden, den Gauleiter oder auswärtige Redner zu bekommen. — In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden gegen die Innungskrankenkasse. Einige ganz besonders krasse Fälle wurden vorgetragen. Es ist wirklich an der Zeit, daß derartige Gebilde verschwinden; in unsere heutige Zeit passen sie nicht mehr hinein. Nach Erledigung kleinerer Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

Baugewerbliches

Risiko der Bauarbeiter. Am 23. Oktober ereignete sich in Beuthen ein großes Bauunglück. Die im Bau befindliche städtische Badeanstalt, die schon bis zum dritten Stock hochgebracht war, stürzte aus einer bisher noch nicht bekannten Ursache zusammen. Von zwei Betondecken, die zwischen zwei Lichtböfen eingespannt waren, stürzte am späten Nachmittag plötzlich die untere Decke ein. Durch diese Erschütterung wurde auch die obere Decke mit nachgerissen. Fünf Zimmerleute wurden unter den Trümmern begraben, außerdem wurden noch 14 Mann der übrigen Belegschaft zum Teil schwer verletzt. Einige von ihnen erlitten Arm- und Beinbrüche und schwere Schädelverletzungen. Eine halbe Stunde nach dem Einsturz der Betondecken stürzten auch die Seitenwände mit gewaltigem Krachen in sich zusammen. Da die Baustelle inzwischen abgesperrt war, wurden weitere Personen zum Glück nicht verletzt. — Sofort nach dem Unglück wurden die Bergungsarbeiten durch die städtische Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsmannschaft der Beuthener Steinkohlengruben aufgenommen. Nach vieler Mühe der Rettungsmannschaften konnte nach dreistündiger Arbeit der Zimmermann Matuschek noch lebend geborgen werden; er hatte jedoch schwere Beinverletzungen erlitten und mußte in sehr bedenklichem Zustande dem Krankenhaus überführt werden. Bei weiteren vier Verschütteten waren Wiederbelebungsversuche erfolglos. Die

tödlich verunglückten Kameraden sind: Josef Stuy aus Oppeln, Nikodemus Mroß aus Oppeln, Josef Brohota aus Kotzchanowitz, Kreis Rosenberg, und Josef Fraßek aus Bodland, Kreis Rosenberg. Nähere Einzelheiten über die Einsturzkatastrophe fehlen uns. Es kann aber im voraus schon gesagt werden, daß solche gewaltigen Einstürze nur auf ganz große Ursachen zurückzuführen sind. Sobald auf Grund der Untersuchung sich ein genaues Bild über die Schuldfrage ergeben wird, werden wir nochmals auf diese Angelegenheit zurückkommen. — Es muß immer wieder betont werden, daß von Seiten der Bauleitungen dem von uns dauernd geforderten Bauarbeiterschutz nicht die genügende Beachtung gezollt wird. Derartig große Unglücksfälle können nur auf Grund grober Konstruktionsfehler vorkommen. Die Gefahren für die am Bau beschäftigten Arbeiter sind sehr groß. Deshalb ist es notwendig, daß die leitenden Stellen alle Eventualitäten prüfen und solche Unglücksfälle ein für allemal zu verhüten suchen. Wir müssen fordern, daß das Risiko der Bauarbeiter auf ein Mindestmaß herabgedrückt wird. Es kann nicht angehen, daß bei der neuen Betonbauweise unsere Kameraden ständig einer drohenden Unglücksgefahr ausgesetzt sind. Wir müssen von den behördlichen Bau-Aufsichtsorganen fordern, daß sie bei derartigen Bauten auf die Festigkeit und Zuverlässigkeit ihr größtes Augenmerk richten.

Sozialpolitisches

Die Finanzlage der Reichsanstalt für Arbeitslosenfürsorge. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat zu dem Kostenproblem der Winterarbeitslosigkeit Stellung genommen. Nach einem Bericht des Präsidenten, Dr. S y r u p, werden sich Einnahmen und Ausgaben etwa bis Anfang November die Waage halten. Einschließlich des gesammelten Reststocks von 28 Millionen Mark braucht die Reichsanstalt wahrscheinlich bis Mitte Dezember keine Zuschüsse. Das Beitragsaufkommen hat sich günstiger entwickelt als angenommen wurde. Die Reichsanstalt kann rund 850 000 Hauptunterstützungsempfänger im Jahresdurchschnitt aus eigenen Einnahmen tragen. Das Institut rechnet mit der Möglichkeit, daß eine Ziffer von mindestens 1,65, wahrscheinlich aber 1,8 Millionen unterstützungsberechtigte Arbeitslose im Durchschnitt der Wintermonate vorhanden sein werden. Man nimmt an, daß ein Zuschuß aus der Reichskasse in Höhe von 200 bis 250 Millionen Mark für die Wintermonate notwendig sein wird. Wie dieser Bericht zeigt, ist die Lage der Reichsanstalt nicht so ungünstig, wie dies allgemein hingestellt wurde. Es ist durchaus die Möglichkeit vorhanden, daß nach Ablauf des Winters die Arbeitslosenversicherung finanziell selbständig sein wird.

Die Arbeitslosigkeit steigt weiter. Vom Juli an ist eine Verschlechterung des Arbeitsmarktes eingetreten. Nach einem Bericht der Statistischen Abteilung des RWG waren von den Gewerkschaftsmitgliedern Ende September 9,6 % arbeitslos, gegen 9 % Ende August, und 8,6 % Ende Juli. Am 30. September waren rund 750 000 Unterstützte in der Arbeitslosenunterstützung vorhanden. Darunter befanden sich 183 000 Frauen. Auch diesmal ergab sich die Tatsache, daß die Arbeitslosigkeit der Männer eine Zunahme (um rund 20 000) und die der Frauen eine Abnahme (um 6500) zu verzeichnen hatte. In der Krisenunterstützung konnte die gleiche Erscheinung festgestellt werden. Hier ergab sich eine Zunahme von 1500 auf 162 000. Demnach ist eine weitere Erhöhung der Arbeitslosenziffer zu verzeichnen. Die Steigerung ist an sich nicht groß. Immerhin ist es für die Wirtschaftslage beachtenswert, daß bereits im September bei der schönsten Witterung eine derartige Verschlechterung des Arbeitsmarktes eintreten konnte.

Wirtschaftspolitisches

Die technische Nothilfe hofft auf Wiederaufbau. Auf dem Hamburger Gewerkschaftskongress gab der Reichsminister des Innern, S e v e r i n g, die Erklärung ab, daß er mit dem Abbau der technischen Nothilfe energisch fortfahren würde. Bei der diesjährigen Staatsberatung ist eine weitere Verkürzung der Mittel vorgenommen worden. Aus Reichsmitteln wurden in den letzten Jahren bewilligt: Im Jahre 1925 3 Millionen, 1926 2,85 Millionen, 1927 2,5 Millionen, 1928 2,25 Millionen und 1929 1 Million Mark. Daß über diese Entwicklung bei den Leuten der technischen Nothilfe nicht eitel Freude herrscht, kann man sich leicht denken. Ueber die Stimmung dieser Kreise unterrichtet ein Artikel der Räder-Korrespondenz Nr. 27. Es heißt darin unter anderem: „Die Mittelkürzungen in den letzten Jahren haben jede ruhige und stetige Entwicklung der Teno verhindert. Ein Abbau löst den andern ab. Es tauchen Pläne auf, die technische Nothilfe durch Umlegung der Kosten auf die interessierten Kreise auf eine sichere Basis zu stellen. Auch der Gedanke der rein privaten Finanzierung wurde nicht nur da und dort erwogen, sondern in Bayern wurde zur Gründung eines Vereins der Förderer der technischen Nothilfe geschrieben. Auch in andern Ländern und Orten machten sich Bestrebungen geltend, die in der Richtung einer örtlichen Finanzierung der Teno liegen. Da bei einer solchen Entwicklung leicht eine Zersplitterung der technischen Nothilfe-Bewegung und eine Verminderung des Einflusses der Regierung auf dieselbe eintreten und ferner möglicherweise die Neutralität gefährdet werden kann, so werden die Bestrebungen dahin gehen müssen, diesen Gefahren durch die Sicherung einer ausreichenden finanziellen Basis von Seiten des Reiches zu begegnen... Schon heute sollten sich die Gemeinden, die zum Beispiel an dem Ausbau eines wirklichen Katastrophen-Silfsdienstes besonders interessiert sind, die Frage ernstlich überlegen, in welcher Weise sie dabei mitzuwirken in der Lage sind. Sei es, daß durch Bereitstellung von

Mitteln die Fortführung von Übungen ermöglicht wird oder Beschaffungen von Geräten und Ausrüstungsstücken vorgenommen werden. Nur so wird die Überwindung des Notjahres der Leno und der Wiederaufbau der Organisation möglich sein."

Die Leute um die Leno hoffen nicht nur auf einen Wiederaufbau der Organisation, sie sind auch der Meinung, daß das Reich und die Gemeinden weiterhin große Zuschüsse leisten sollen. Die Gewerkschaften vertreten den Standpunkt, daß mit dieser Einrichtung so schnell wie möglich Schluß gemacht werden muß. Interessant ist aber, daß die „interessierten Kreise“ bereit sind, durch Umlegung der Kosten die Existenz der technischen Nothilfe für alle Zukunft zu sichern. In Bayern hat man, wie aus obigem Zitat hervorgeht, bereits einen Verein zur Förderung der technischen Nothilfe ins Leben gerufen. Die Unternehmer werden hier die Triebfeder gewesen sein. Vorläufig will man mit der Wurf nach der Speckseite werfen, indem man die Reichsregierung auf diese eventuelle Entwicklung aufmerksam macht, um sie zur Vergabe weiterer laufender Mittel zu bewegen. Aus öffentlichen Mitteln darf eine solche Organisation nicht mehr unterhalten werden. Wird sie von privater Seite aufrechterhalten, dann weiß jeder, worum es sich handelt, nämlich um eine reine Streikbrecherorganisation.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege

Zu welchem Termin beginnt die Zahlung der Altersinvalidenunterstützung? (Grundfällige Entscheidung des Spruchsenats.) Die Gewährung der Altersinvalidenrente kann, unbeschadet der Vorschrift des § 1253 RVO., vom ersten Tage des Monats beansprucht werden, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn über diesen Zeitpunkt hinaus noch Beiträge entrichtet worden sind. In diesem Falle sind für die Zeiten seit dem Rentenbeginn geleistete Beiträge bei der Rentenberechnung nicht zu berücksichtigen. Entscheidung vom 6. Juni 1929.

Der am 25. März 1863 geborene Kläger hat bis zum 24. August 1928 in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden und Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet. Am 27. August 1928 hat er die Gewährung der Altersinvalidenrente gemäß § 1255 der Reichsversicherungsordnung beantragt. Die Beklagte hat diesem Antrag insofern entsprochen, als sie dem Kläger die Rente vom 1. August 1928 an zuerkannt hat. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt, ihm die Rente bereits vom 1. März 1928 an zu gewähren, da er in diesem Monat das 65. Lebensjahr vollendet habe. Die Beklagte hat die Zurückweisung der Berufung beantragt und ausgeführt, dem Kläger könne die Rente nicht schon vom 1. März 1928 an bewilligt werden, weil er trotz der Vollendung des 65. Lebensjahres im März 1928 die Stellung des Rentenarbeiters bis zum August 1928 hinausgeschoben und bis dahin noch Beiträge entrichtet habe, die ihm bei der Invalidisierung in Gestalt einer höheren Rente zugute gekommen seien.

Das für die Klage zuständige Obergericht hat nach mündlicher Verhandlung vor der Spruchkammer die Sache durch Beschluß vom 22. Dezember 1928 an das RVO. zur Entscheidung abgegeben und sich in dem Abgabebeschluß dahin geäußert, daß es die Berufung für begründet halte.

Gegen die Zulässigkeit der Abgabe der Sache an das RVO. bestehen keine Bedenken.

Der Berufung kann der Erfolg nicht versagt werden.

Nach § 1256 RVO. beginnt die Invalidenrente, unbeschadet des § 1253, mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Voraussetzungen des § 1255 vorliegen. Da der Kläger am 25. März 1928 das 65. Lebensjahr vollendet und somit an diesem Tage die Voraussetzung des § 1255 RVO. für die Gewährung der Altersinvalidenrente erfüllt hat, ist er nach § 1256 berechtigt, die Zahlung dieser Rente vom 1. März 1928 an zu beanspruchen. Dem steht nicht gegenüber, daß der Kläger noch über den 25. März 1928 hinaus in Beschäftigung gestanden und Versicherungsbeiträge entrichtet hat. Diese Beiträge sind zwar an sich rechtswirksam entrichtet worden, denn ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, scheidet damit noch nicht ohne weiteres, wie beim Eintritt dauernder Invalidität, aus der Versicherung aus; er unterliegt vielmehr, solange er noch nicht invalide ist, weiter der Versicherungspflicht und ist auch zur freiwilligen Entrichtung von Beiträgen berechtigt. Erst der Bezug der Altersinvalidenrente hat nach § 1236 RVO. den Eintritt der Versicherungsfreiheit zur Folge. Die für Zeiten nach der Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge sind daher nicht unbedingt gültig; ihre Gültigkeit hängt vielmehr von der Bedingung ab, daß nicht nachträglich für die Zeit, für die Beiträge verwendet worden sind, die Altersinvalidenrente bewilligt wird. Mit der Bewilligung dieser Rente werden die Beiträge, die für Zeiten seit dem Tage geleistet worden sind, von dem an die Altersinvalidenrente bewilligt worden ist, unwirksam, und sind auf Antrag zurückzuführen.

Der Kläger kann hiernach die Altersinvalidenrente vom 1. März 1928 an beanspruchen; doch werden bei der Bewilligung der Rente von diesem Zeitpunkt an die für die Zeit seit dem 1. März 1928 geleisteten Beiträge unwirksam und kommen daher für die Gewährung von Steuerbeiträgen (§ 1289 RVO.) nicht in Betracht.

Arbeitslose und Notstandsarbeiten. Den Arbeitslosenunterstützungsempfängern sind vielfach die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen über die Notstandsarbeiten nicht geläufig. Insbesondere entsteht oft Zweifel darüber, ob der Arbeitslose zu Notstandsarbeiten zugezogen werden kann, ob er solche ablehnen kann usw. Es ist für die Unterstützungsempfänger nicht unwichtig, über diese Fragen ein wenig Bescheid zu wissen.

Es gelten heute immer noch die Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 in der Fassung vom 29. September 1927. Außerdem enthält das

Gesetz über Arbeitslosenversicherung selbst im § 139 einige Bestimmungen über das Beschäftigungsverhältnis der Notstandsarbeiter. Darin wird festgelegt, daß der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes für die Entlohnung der Notstandsarbeiter eine obere Grenze festsetzen kann. Weiter kann der Verwaltungsausschuß bestimmen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Notstandsarbeiter maßgebend ist. Außer all diesen Bestimmungen hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 21. September 1929 an die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter eine Verordnung über die „Auswahl von Arbeitskräften für Notstandsarbeiten“ erlassen. In dieser Verordnung sind die Gesichtspunkte festgelegt, unter denen die Arbeitslosen zur Ausführung von Notstandsarbeiten herangezogen werden sollen und können. Vor allen Dingen ist wichtig, daß nur solche Arbeitslose herangezogen werden sollen, die bereits längere Zeit arbeitslos sind. Sind die Arbeiter an einem andern Orte als dem Wohnorte des Arbeitslosen durchzuführen, so sind jugendliche und wohnungslose Unterstüßungsempfänger in erster Linie zu berücksichtigen. Verheiratete Arbeitslose und Familienväter sollen nur dann mit Notstandsarbeiten beschäftigt werden, wenn diese an ihrem Wohnorte auszuführen sind. Ueber den Zweck der Notstandsarbeit enthält diese Verfügung folgende Bemerkungen: „Die Beschäftigung in Notstandsarbeit soll es dem Arbeitslosen ermöglichen, wenigstens für einen gewissen Zeitraum wieder zu regulärem Arbeitsverdienst zu gelangen. Hierdurch, sowie durch die Ausübung geregelter Tätigkeit, soll seine Arbeitsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt, sein Arbeitswillen gestärkt und seine Unterbringung im freien Wirtschaftsleben erleichtert werden.“ Weiter heißt es in der Verfügung: „Dient die Beschäftigung in Notstandsarbeit unter diesem Gesichtspunkte in hervorragendem Maße dem Interesse der Arbeitsvermittlung, so ist sie zugleich für die Arbeitslosenversicherung ein unentbehrliches Mittel zur Prüfung der Arbeitswilligkeit. Gerade, wenn es auf dem freien Arbeitsmarkte an offenen Stellen fehlt, bieten die Notstandsarbeiten unter Umständen die einzige Gelegenheit, den Arbeitswillen zu prüfen. Von dieser Möglichkeit ist weitestgehend Gebrauch zu machen.“ Es machen sich also die Sparmassnahmen der Reichsanstalt schon bemerkbar. Es soll demnach die Arbeitswilligkeit der Unterstützungsempfänger, und damit eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erhalt der Unterstützung überhaupt, einer schärferen Kontrolle unterzogen werden. Gewiß kann und muß man sich hiermit einverstanden erklären. Es steht jedoch zu erwarten, daß einzelne Arbeitsämter in dieser Beziehung dann zu rigoros vorgehen und die Verordnung ihrer Zentralstelle zu genau handhaben und ausführen. Es gibt eine ganze Reihe Gründe, bei deren Vorliegen ein Arbeitsloser die Uebernahme der Notstandsarbeit ablehnen kann. So muß unbedingt die körperliche und geistige Eignung des Arbeitslosen zur Notstandsarbeit berücksichtigt werden. Auch ist unbedingt erforderlich, daß sein Beruf, seine Ausbildung usw. einigermassen der auszuführenden Arbeit entspricht. Die Gründe, bei deren Vorliegen der Arbeitslose die Arbeit ablehnen kann, sind im § 90 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes einzeln aufgeführt. Es ist hier mit angegeben, daß die Arbeit dann abgelehnt werden kann, wenn für die Arbeit nicht der tarifliche oder der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird. Dieser Ablehnungsgrund gilt jedoch nicht für die Notstandsarbeiter. Es steht hier der § 139, auf den schon oben hingewiesen worden ist, entgegen. Weiter ist bei der Zuweisung zu Notstandsarbeiten unbedingt der § 58 des erwähnten Gesetzes zu beachten, der ausdrücklich festlegt, daß die körperlichen, sozialen usw. Verhältnisse des Arbeitslosen zu berücksichtigen sind. In der Verfügung an die Arbeitsämter heißt es weiter, daß nicht solche Arbeitskräfte zugewiesen werden dürfen, die zur Leistung der Arbeit körperlich außerstande sind. In Zweifelsfällen ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Solche Personen, die infolge ansteckender Krankheiten oder sonstiger Gebrechen für ein Zusammenleben in gemeinschaftlichen Unterkunftsräumen untauglich sind, sollen ebenfalls nicht herangezogen werden. Diejenigen Arbeitslosen, die sich freiwillig zu einer Notstandsarbeit melden, sollen auch nicht ohne weiteres verwendet werden, es soll auch hier eine eingehende Prüfung darüber einsehen, ob die soziale Notwendigkeit ihrer Beschäftigung und ihre Eignung für die auszuführenden Arbeiten vorhanden sind. Die Arbeitsämter sollen mit den Unternehmern, die die Notstandsarbeiten ausführen, in der Richtung Fühlung nehmen, daß die minder leistungsfähigen Kräfte für leichtere Arbeiten Verwendung finden. Es soll hierdurch verhindert werden, daß der Unternehmer derartige Kräfte, die das Arbeitsamt aus sozialen Gründen zuweist, mit besonders schweren Arbeiten beschäftigt, um ihre Eignung darzutun. Die Höchstdauer der für den einzelnen Arbeitslosen vorgeschriebenen Beschäftigung bei Notstandsarbeiten beträgt drei Monate. Länger darf, von Ausnahmen abgesehen, kein Arbeitsloser beschäftigt werden. Eine kürzere Beschäftigungsdauer ist jedoch angängig. Nach der erwähnten Verfügung ist in jedem Fall zu prüfen, ob nicht von vornherein für den Arbeitslosen eine kürzere Beschäftigungsdauer festgelegt werden kann. Zum Schluß der Verfügung heißt es noch, daß der Zweck der Notstandsarbeit nur dann erfüllt werden kann, wenn das Arbeitsamt, das Arbeitslose zu Notstandsarbeiten überwiesen hat, das weitere Schicksal des Zugewiesenen ständig im Auge hat.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß die Durchführung aller dieser Vorschriften in mancher Beziehung in Einzelfällen Härten bringen kann und daß sogar die Gefahr besteht, daß hier und da mit Schikane gearbeitet werden kann. Es liegt deshalb im Interesse der Versicherten beziehungsweise Arbeitslosen selbst, die Augen offen zu halten und in allen Zweifelsfällen ihre Gewerkschaftssekretäre um Rat zu fragen.

Die „teure“ Krankheit. Eine im Jahrbuch der Krankenversicherung 1928 vom Hauptverband deutscher Krankenkassen veröffentlichte Statistik zeigt deutlich das Anwachsen der Aufwendungen für Krankenhilfe. Werden die Aus-

gaben je Mitglied für das Jahr 1914 gleich Hundert gesetzt, so ergibt sich das folgende Bild:

| | 1914 | 1924 | 1927 | 1928 |
|-------------------------------|------|------|------|------|
| Arztkosten | 100 | 172 | 258 | 282 |
| Zahnbehandlung | 100 | 221 | 571 | 663 |
| Arzneikosten | 100 | 129 | 242 | 271 |
| Krankenhauskosten | 100 | 143 | 247 | 285 |
| Krankengeld | 100 | 128 | 213 | 269 |
| Wochenhilfe | 100 | 220 | 380 | 441 |
| Sterbegeld | 100 | 93 | 156 | 175 |
| Persönliche Verwaltungskosten | 100 | 136 | 190 | 222 |
| Sächliche Verwaltungskosten | 100 | 76 | 107 | 116 |

Verhältnismäßig am stärksten gestiegen sind die Ausgaben für Zahnbehandlung und Wochenhilfe, Gebiete, auf denen die Leistungen insbesondere in der Familienhilfe, stark erweitert wurden. Verhältnismäßig am wenigsten gestiegen sind die Ausgaben für das Sterbegeld und die Verwaltungskosten (letztere 1914 bis 1928 insgesamt um 85 v. H.).

Werden die Leistungsausgaben (für Krankenhilfe, Wochenhilfe und Sterbegeld) gleich Hundert gesetzt, so ergeben sich für die Verwaltungskosten folgende Zahlen:

| | 1914 | 1924 | 1927 | 1928 |
|--|-------|-------|------|------|
| | 13,55 | 10,84 | 9,19 | 9,01 |

Im Vergleich zu den Leistungen ist demnach der Verwaltungsaufwand stark gesunken.

Arbeitsgerichtliches

Lehrlingshaltung aus Mißbilligkeit. Wie ein Kleinkrauter die Lehrlingshaltung begründet, zeigt uns folgender Fall. Aus reinem Entgegenkommen nimmt man Lehrlinge. Für sieben Lehrlinge sind 2000 M im Jahr an Lohn gezahlt worden gegenüber 10 200 M, die auf Grund der tariflichen Regelung zu zahlen wären. Von Mißbilligkeit und tröstenden Worten kann sich aber niemand ernähren. — Die Lehrlinge erboben durch die Verbände Klage, um zu ihrem Recht zu kommen. Aus Entgegenkommen verdient man an den armen Jungen, nur die Differenz gerechnet zwischen dem wirklich gezahlten und dem eigentlich zustehenden Lohn, 8200 M, abgezogen von den übrigen Aufschlägen, die der Meister für die Lehrlinge der Kundschaff anrechnet. Das Klageverfahren hat Licht in diese dunklen Mächenschaften gebracht. Die Vorinstanzen erblickten keinen Wirtschaftsrin für das Unternehmen darin, wenn die Lehrlinge die ihnen zustehenden Rechte verlangen. Die Revision beschäftigte sich nur mit der aus dem § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuches hergeleiteten „clausula rebus sic stantibus“. — Das Urteil des Reichsarbeitsgerichts lautet: „Eine Erhöhung der Lehrungsvergütung durch den allgemeinverbindlichen Tarifvertrag rechtfertigt die Aufhebung des Lehrvertrages im allgemeinen nicht.“

Tafelstaud: Der Beklagte beschäftigt vier Lehrlinge im Maurer- und drei Lehrlinge im Zimmergewerbe. Der Kläger gehört zu den Maurerlehrlingen. Seine Lehrzeit beträgt wie die der übrigen Lehrlinge vier Jahre und hat am 29. März 1926 begonnen. Der Lehrvertrag ist am 11. April 1926 abgeschlossen. Auf Grund des § 6 des für allgemeinverbindlich erklärten Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 30. März 1927 und des gleichfalls für allgemeinverbindlich erklärten Bezirksstarifvertrages für das Baugewerbe im Vertragsgebiet „Norden“ beansprucht er seit dem 20. Oktober 1927 den tariflichen Lohn, der fast das Vierfache des vertraglichen Lohns beträgt. Der Beklagte gehört nicht zu den Tarifparteien. Er macht geltend, daß er nur auf Wunsch so viele Lehrlinge angenommen habe, da er als guter Lehrmeister gelte, daß es ihm aber unmöglich sei, den tariflichen Lohn zu zahlen, da dies seinen wirtschaftlichen Ruin bedeuten würde. Er hat widerklagend für den Fall der Zuspicherung der Klage die Feststellung begehrt, daß er den Lehrvertrag fristlos kündigen dürfe. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg, während die Widerklage abgewiesen wurde.

Entscheidungsgründe: Die Revision bekämpft nur die Entscheidung zur Widerklage. Mit ihr hat der Beklagte die Feststellung seiner Berechtigung zur fristlosen Aufhebung des mit dem Kläger geschlossenen Lehrvertrages erstrebt und zur Begründung geltend gemacht, er könne die nach § 6 des für allgemeinverbindlich erklärten Reichstarifvertrages vom 30. März 1927 an seine sieben Lehrlinge zu zahlenden Löhne nicht tragen, ohne wirtschaftlich zusammenzubrechen. Im einzelnen hat er angeführt, er sei ein kleiner Maurermeister und habe im Jahre 1927 einen Umsatz von 45 000 M und einen Reinverdienst von 4400 M gehabt; die verhältnismäßig hohe Zahl von Lehrlingen habe er nur aus Entgegenkommen angenommen; nach den Lehrverträgen habe er ihnen im laufenden Jahre etwa 2000 M an Löhnen zu zahlen gehabt, während sich die Löhne nach dem Tarifvertrag auf 10 200 M stellten.

Der Berufungsrichter hat es dahingestellt sein lassen, ob der Beklagte beim Abschluß des Vertrages mit dem Kläger mit der Möglichkeit einer tariflichen Regelung der Lehrungsvergütung habe rechnen können. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Beklagten, auch wenn er die Veränderung der Verhältnisse nicht habe voraussehen können, die Fortsetzung des Vertrages zugunsten sei, und hat zur Begründung seiner Ansicht unter anderem angeführt, es stehe in keiner Weise fest, daß die Zahlung der höheren Löhne den Beklagten wirtschaftlich ruinieren müsse. Die Revision rügt hierzu, daß der Berufungsrichter unter Anerkennung der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anwendung der clausula rebus sic stantibus zu Unrecht vom Nachweis des wirtschaftlichen Ruins des Beklagten abhängig gemacht habe. Die Rüge ist unbegründet. Wenn freilich der Berufungsrichter davon ausgegangen wäre, daß nur der drohende wirtschaftliche Zusammenbruch eine Vertragspartei zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Gegenseite berechtigen könne, so könnte diese Ansicht nicht gebilligt werden. Bei der Entwicklung der Lehre über die Geschäftsgrundlage (clausula rebus sic stantibus) haben allerdings Schrifttum und Rechtsprechung zunächst mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine

Veränderung der beim Vertragsabschluss bestehenden Verhältnisse namentlich dann dazu führen könne, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die eingetretene Veränderung nicht habe vorausgesehen werden können und so einschneidend sei, daß das Festhalten der einen Vertragspartei am Vertrag ihren wirtschaftlichen Ruin herbeiführen würde. Es ist dies insbesondere hinsichtlich solcher Kaufverträge ausgeführt worden, deren Erfüllung während der Inflationszeit zu dem früher vereinbarten Kaufpreis trotz außerordentlich gesunkenem Geldwert verlangt wurde. Aber als eine unbedingte Voraussetzung für die Anwendung der Clausula-Verträge so, daß ohne dieselbe eine Befreiung von einem Vertrag nicht eintreten könnte, ist die drohende wirtschaftliche Vernichtung eines Vertragsfalls nicht anzusehen, noch auch genügt sie für sich allein, um die Loslösung vom Vertrag zu rechtfertigen (vgl. bereits RGZ., Bd. 103, S. 177, 329). Ausnahmen von dem im Interesse der Rechtsicherheit aufrechtzuerhaltenden Grundsatz, daß Verträge zu wahren sind, sind jedoch (vgl. WarnRspr. 1921, Nr. 32) dann zugelassen worden, wenn es sich um derart außergewöhnliche Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse handelte, daß die Vertrags-erfüllung dem, was beim Vertragsabschluss vernünftigerweise beabsichtigt war, nicht mehr entspricht und ein Zwang zur Erfüllung der nach §§ 157, 242 BGB. gebotenen Rücksicht auf Treu und Glauben zuwiderlaufen würde; bloße Billigkeitsrücksichten genügen freilich zur Loslösung vom Vertrag nicht. Die Frage, ob die Vertragsparteien trotz einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse an den Vertrag gebunden bleiben, ist demgemäß nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden und dabei zu untersuchen, ob sich aus dem gesamten Vertragszweck unter Berücksichtigung der Grundätze von Treu und Glauben im Verkehr feststellen läßt, daß die Parteien bei Berücksichtigung der Verhältnisse, wie sie sich entwickelt haben, den Vertrag auch für diesen Fall gewollt haben würden, wenn sie mit einer solchen Entwicklung gerechnet hätten. Dabei muß erwogen werden, welche Regelung die Parteien getroffen haben würden, wenn sie die Veränderung vorausgesehen und als ehrliche, anständige, die Verkehrssitte beachtende Männer den Vertrag geschlossen haben würden. Aber von diesen Grundätzen ist der Berufungsrichter auch ausgegangen. Er hat unter Bezugnahme auf die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts mit Recht betont, daß eine nichtvorhersehbare, so wesentliche Verschiebung der Verhältnisse zwischen Leistung und Gegenleistung eingetreten sein müsse, daß dem Schuldner die Erfüllung zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zugemutet werden könne, daß nur unter dieser Voraussetzung eine Aufhebung des Vertrags in Frage kommen könnte. Wenn er dabei insbesondere geprüft hat, ob unter den höheren Löhnen das Festhalten am Vertrag den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Beklagten herbeiführt, so hat er damit nicht sagen wollen, daß nur in einem solchen Fall eine Loslösung vom Vertrag in Frage kommen könne, sondern zu dieser Frage nur deshalb besonders Stellung genommen, weil der Beklagte gerade geltend gemacht hatte, daß die Anwendung des Tarifvertrags auf die Lehrverträge für ihn den wirtschaftlichen Zusammenbruch bedeute. Im übrigen hat der Berufungsrichter unter eingehender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in überzeugender Weise dargelegt, daß jene erwähnten Voraussetzungen für die Loslösung vom Vertrag beim Beklagten nicht vorliegen. Er hat insbesondere ausgeführt, daß die Zahlenangaben des Beklagten für das Jahr 1927 nicht ausreichen, um seinen wirtschaftlichen Ruin als sicher oder auch nur als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Diese Zahlen könnten als Grundlage für die Zukunft nicht gelten, denn der Beklagte werde künftig bei der Uebernahme von Aufträgen die nach dem Tarifvertrag zu zahlenden höheren Lehrlingsentschädigungen seinem Auftraggeber in Rechnung stellen. Die Gefahr, daß er dann nicht mehr konkurrenzfähig bleiben werde, bestehe nicht, denn da alle Meister des Bezirks demselben Tarifzwang unterlägen, würden auch sie sämtlich die erhöhte Lehrlingsentschädigung in ihre Preise einkalkulieren müssen. Dabei kämen zwar diejenigen Meister, die den Lehrling in Kost hätten, besser weg; die Zahl dieser Meister sei aber im Bezirk gering; es handele sich dabei fast ausschließlich um solche, die in den Dörfern wohnten und eine ernsthafte Konkurrenz für den Beklagten nicht bilden könnten. Der Beklagte werde zwar durch die tarifliche Regelung besonders getroffen, weil er eine unverhältnismäßig große Zahl von Lehrlingen beschäftige, doch sei zu berücksichtigen, daß die in den Lehrverträgen ausbedingene Entschädigung außerordentlich niedrig gewesen sei, daß er aber in Zukunft gerade wegen der großen Zahl seiner Lehrlinge trotz der erhöhten Entschädigung ebenso billig arbeiten können wie die übrigen Meister, die — wie es die Regel sei — mehr Gesellen als Lehrlinge beschäftigten und daher die höheren Gesellenlöhne zahlen müßten. Nach diesen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einwandfrei getroffenen und daher das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen wirken die durch den Tarifvertrag eingeführten höheren Löhne nicht in einer derart einschneidenden und unvorausehbaren Weise auf die Verhältnisse, unter denen die Lehrverträge geschlossen sind, ein, daß deren Innehaltung für den Beklagten als untragbar angesehen werden müßte; die Fortsetzung des Lehrvertrags mit dem Kläger ist vielmehr dem Beklagten zumutbar.

Daraus ist zu ersehen, daß der Lehrherr sich mit dem Rücktritt von dem Vertrag wegen veränderter Umstände rekufen wollte. Die Vorinstanzen sowie das Reichsarbeitsgericht haben diese Gründe nicht anerkannt. Den Rücktritt wegen veränderter Umstände, „clausula rebus sic stantibus“, läßt das Bürgerliche Gesetzbuch nur in den Fällen des § 610 zu. Hieraus ist auch kein Rücktritt von dem Vertrag herzuleiten. Die „clausula rebus sic stantibus“ konnte nicht angewendet werden, denn die Veränderungen in der Lehrlingsentschädigung waren nicht unvorhergesehen, sondern es war auch dem Lehrherrn bekannt, daß eine tarifliche Regelung der Entlohnung für die Lehrlinge im Baugewerbe bestand.

Alle erdenklichen Nachschaffen werden unter- nommen, den Lehrlingen die ihnen zustehenden Ansprüche

vorzuenthalten, weil sie den angeblich wirtschaftlichen Ruin des Unternehmers bedeuten sollen. Aus den ange- stellten Errechnungen konnte auch das Gericht den Ruin nicht herleiten; der mildtätige Lehrherr hat heute noch seinen Betrieb; und die Lehre wird für ihn sein, sich ebenfalls in die Reihen derer zu stellen, die die tarifliche Regelung der Lehrlingsentlohnung beachten. Es ist Pflicht der Kameraden, sich mehr denn je um die Verhältnisse der Jungkameraden zu kümmern. Abweichende Bestimmungen in den Lehrverträgen sind nichtig. Eine Reihe von grund- sätzlichen Entscheidungen für die Regelung der Lehr- verhältnisse sind schon gefällt worden. Die dadurch auf- gestellten Rechtsgrundsätze verdichten sich immer mehr zu- gunsten der kollektivistischen Abmachungen in den Tarif- verträgen und erreichen damit die Ausschaltung geset- zwidriger Vertragsklauseln in den Lehrverträgen, die durch Unkenntnis des gesetzlichen Vertreters zumungunsten des Lehrlings in vielen Fällen geschlossen werden.

Arbeitsrecht. — „Berufsverbände“ oder „wirtschaftliche Vereinigungen“? In der Literatur und Rechts- sprechung findet man heute nur noch sehr selten die Be- zeichnung „Berufsverbände“, sondern hierfür nur die Bezeichnung „wirtschaftliche Vereinigungen“. Auch in den neueren Gesetzen, wie zum Beispiel im Arbeitsnachweisgesetz, Betriebsrätegesetz, Arbeitsge- richtsgesetz, in der Schlichtungsordnung sowie in dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und in der Novelle zum Wahlverfahren der Reichsversiche- rungsordnung, findet man schon ebenfalls nicht mehr die Bezeichnung Berufsverbände oder -organisationen be- ziehungsweise Berufsvereinigungen, sondern vielmehr nur die Bezeichnung „wirtschaftliche Vereinigungen“. Es dürfte daher verständlich erscheinen, wenn im gesamten Arbeitsrecht und in dessen Rechtsprechung sich der „Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung“ Geltung verschafft. Auch in einer neueren Ent- scheidung des Reichsarbeitsgerichts ist diese Auffassung bestätigt worden, indem dort zum Ausdruck gebracht wurde, daß § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes den „wirt- schaftlichen Vereinigungen“ Parteifähig- keit verleihe. Es wäre dieses, so hieß es darin weiter, deshalb nötig, damit die Verbände, die ja nach der Tarifvertragsordnung Träger der tariflichen Rechte und Pflichten seien, ihre Rechte auch im Prozeßwege durchsetzen könnten, was sie ohne eine Bestimmung insoweit nicht könnten, als sie nicht rechtsfähig sind, wie die meisten Arbeitnehmer-Vereinigungen usw.

Zweifellos ist also hieraus zu schließen, daß der Be- griff der wirtschaftlichen Vereinigung in § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes derselbe ist wie in der Tarifvertragsordnung und somit der Be- griff der wirtschaftlichen Vereinigung sich mit dem der Tariffähigkeit deckt. Die freien Ge- werkschaften könnten auch die vorstehende Auffassung ohne weiteres hinnehmen, wenn nicht „Zwittergebilde“, wie unter andern gelbe Gewerkvereine, gelbe landwirtschaftliche Organisationen usw., vorhanden wären, die von gewissen Arbeitgeber- gruppen finanziell „hochgepäpelt“ und auch „beein- flusst“ werden, die nun ernstlich auch als „wirtschaft- liche Vereinigungen“ und mithin als tariffähig gelten sollen. In Wirklichkeit haben wir somit noch nicht den reinen Begriff der wirtschaft- lichen Vereinigung im Arbeitsrecht. Es soll nicht verkant werden, daß zur Zeit ja noch in der herrschenden Rechtsprechung anerkannt wird, daß ein Verband seine Mitglieder nur von der einen oder nur von der andern Seite nehmen darf, also hierunter nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verstehen seien. Ein Verband muß unabhängig sein, was bei diesen sogenannten „gelben Organisationen“ nicht zutrifft, so daß diese nicht als Tarifpartner ernstlich in Frage kom- men können. Diese Auffassung ergibt sich aus der jedem Tarifvertrag innewohnenden Friedenspflicht, die nur denk- bar ist und auch nur dann einen Sinn hat, wenn die Mög- lichkeit eines Kampfes besteht. Ein Verband muß finanziell vom sozialen Gegner unabhängig sein und nicht, wie hochgepäpelt und begünstigt gelbe Orga- nisationen vorgenannter Art, die wirtschaftliche Unter- stützungen annehmen und sich somit in eine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Gegner begeben. Hieran kann auch wenig die von den Spitzenverbänden im November 1918 getroffene gegenseitige Vereinbarung etwas ändern, weil die von früher gegebenen Tatsachen in Wirklichkeit nicht ganz aus der Welt geschafft werden können. Wir dürfen nur an die Vorkommnisse auf dem Gebiete des Land- arbeiterrechtes, an die eigentümlichen neueren organisa- torischen Verhältnisse in Pommern und Mecklenburg er- innern (Spitzenvereinigung der Vaterländischen Verbände, „Pommerscher Landbund“ als Dachorganisation, worin sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen befinden und gegenseitige Tarife abschließen). Bedenklich muß daher eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes erscheinen, die es nicht für ausreichend erachtete, die Tariffähig- keit der Landarbeitergruppe des „Pommerschen Land- bundes“ zu erklären, sondern diese Angelegenheit noch- mals an die Vorinstanzen zurückverwies. Nicht viel anders liegt es mit den Tarifverträgen, die sogenannte Werk- vereine mit dem eigenen Arbeitgeber abschließen. Hier- gegen spricht ebenfalls einmal der Sinn der Tarifvertrags- ordnung und ferner der Grundgedanke des Betriebsräte- gesetzes, das sehr gut Betriebsvereinbarungen und Tarif- verträge auseinandertrennt und dem Tarifvertrag stets den Vorrang vor der Betriebsvereinbarung gibt, ganz ab- gesehen von den Bestimmungen des Arbeitszeitrechtes, das ausdrücklich betont, daß die Arbeitszeit, die betrieblich vereinbart wird, den Grundsätzen des etwa bestehenden Tarifvertrages zu entsprechen habe. Es sieht eben das ganze kollektive Arbeitsrecht den Vorrang des Tarif- vertrages vor der Betriebsvereinbarung verbandspolitisch, das heißt den Vorrang des Berufsverbandes vor dem Be- triebsvorstand mit voller Absicht und aus guten Gründen vor. In diesem Sinne sollten sich die Entscheidungen auch des Reichsarbeitsgerichtes durchringen und nicht grund-

fällige Entscheidungen dieser Art umgeben, denn dadurch wird keine einheitliche Rechtsprechung und auch keine Rechtsicherheit im Arbeitsrecht geschaffen, die unumgän- glich für die wirklichen Berufsverbände beziehungsweise wirtschaftlichen Vereinigungen erforderlich ist. Gibt man nun ferner noch den Reformbestrebungen der Vereini- gungen der deutschen Arbeitgeberverbände zum Nachteile der Gewerkschaften im Schlichtungswesen nach, so treibt man die Gewerkschaftsorganisationen zum letzten gewerk- schaftlichen Kampfmittel, das bei Versagung der Rech- tsprechung im Arbeitsrecht logischerweise folgen muß.

R. W.

Literarisches

Die „Soziale Bauwirtschaft“, Heft Nr. 20, herausgegeben von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts- bundes G. m. b. H., Berlin S. 14, behandelt in der fraglichen Nummer in einer längeren Abhandlung von Robert Taub „Die Entwicklung bis zum zehnjährigen Bestehen der Bauhütte Magde- burg“, reichlich illustriert von den Bauwerken, die die Bauhütte Magdeburg seit ihrem zehnjährigen Bestehen erstellt hat, sowie die gesamte geschichtliche Entwicklung. In weiteren Abhandlungen interessiert uns besonders auch ein Aufsatz von Walter Horst über „Die Finanzierung von Neubauten“, der uns wertvolle Auf- schlüsse über die Beschaffung der Bauwirtschaftskredite durch die Deutsche Bau- und Bodenbank sowie über die übrigen für uns in Frage kommenden Geldinstitute gibt. Weiter sind allgemein interessierende Behandlungen in der Schrift enthalten über die „Nationalisierung zum Nutzen des Volksganges“ und über „Das Bau-, Spar-, Siedlungs- und Kleingärtnerwesen“. Das Heft ist allen zu empfehlen; es erscheint monatlich zweimal. Die Bezugsgebühr beträgt pro Monat 1,50 M. für Gewerkschafts- mitglieder 75 P. Das Einzelheft ist zu beziehen durch den oben- genannten Verlag zum Preise von 90 P.

Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirt- schaftskunde. Herausgeber Theodor Leipart. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin S. 14. Abonnementpreis vierteljährlich 3,60 M. für Organisations- mitglieder 2,85 M. Das zehnte Heft der Zeitschrift „Die Arbeit“ bringt als Leitartikel eine eingehende Untersuchung von Dr. Hans Wilbrandt „Der Arbeitslohn des Bauern“. Der Aufsatz ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen einer viel zitierten Schrift von Professor Dr. A. Münninger, „Der Arbeits- ertrag der bäuerlichen Familienwirtschaft“. Professor Dr. Eduard Seimann setzt seinen bereits im September-Heft begonnenen Auf- satz „Ueber Konkurrenz, Monopol und sozialistische Wirtschaft“ fort und behandelt speziell die Konkurrenz und das Monopol in der sozialistischen Ordnung. Von Seiten des Deutschen Zertifi- kationsverbandes nimmt Kurt Lehmann kritisch Stellung zu einem Aufsatz von Frau Dr. Judith Grünfeld, der im Juli-Heft des Jahres erschienen ist. In einem Schluss- wort setzt sich Frau Dr. Grünfeld mit diesen Argumenten auseinander. Im nächsten Monat kommt das Berufs- ausbildungsgesetz erneut zur Verhandlung. Die sofortige Unterbindung von Sarrv Bild über „Berufsausbildung und Berufsnachwuchs. Neue Wege in der Lehrlingsstatistik, in der die neuesten statistischen Ergebnisse der Betriebs- und Berufs- zählung verwendet sind, dabei auf das Interesse weiter Kreise rechnen können. Gewerbedeputationsrat Dr. Ludwig Teich kommt in seinem Aufsatz zu bestimmten praktischen Vorschlägen, mit denen sich die Ministerien wie die Landesarbeitsämter beschäftigen müssen. In dem zweiten Teil seines Aufsatzes „Der italienische korporative Staat“ behandelt Statikus die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie die Korporationen. Die Kund- schau der Arbeit enthält diesmal nur eine Schriftensübersicht, die allerdings wichtige Besprechungen bringt, besonders auf sozio- logischem und juristischem Gebiete.

Sterbetafel.

- Vielefeld.** Am 14. Oktober starb infolge eines Zu- sammenstoßes mit einem Auto unser Kamerad **Wilhelm Strohdick** im Alter von 27 Jahren.
- Quisburg.** Am 17. Oktober starb unser Kamerad **Josef Friedrich** im Alter von 31 Jahren an Schlag- anfall.
- Düsseldorf.** Am 14. Oktober starb unser Kamerad **Paul Franz** im Alter von 22 Jahren an Betriebs- unfall.
- Frankfurt am Main.** Unser langjähriger Bezirks- kassierer, der Kamerad **Jean Traxel** aus Langen- diebach ist im Alter von 57 Jahren gestorben.
- Hamburg.** Am 17. Oktober starb unser Kamerad **Wilhelm Gräpel** im Alter von 79 Jahren an Blasenkrebs. — Am 22. Oktober starb unser Ka- merad **Fritz Froh** im Alter von 57 Jahren infolge eines Unfalls.
- Hannover.** Am 23. Oktober starb unser Bezirks- kassierer, der Kamerad **Karl Tönnies** an den Folgen einer Nierenkrebsoperation.
- Magdeburg.** Am 7. Oktober starb unser Kamerad **Wilhelm Brandt** aus Burg bei Magdeburg im Alter von 53 Jahren an Lungentzündung.
- München.** Am 22. Oktober starb unser Kamerad **Johann Limmer** im Alter von 44 Jahren infolge eines Herzleidens.
- Klingenthal.** Am 16. Oktober starb unser Kamerad **Werner Leonhardt** im Alter von 16 Jahren an Herzschlag.
- Regensburg.** Am 23. Oktober starb unser Kamerad **Josef Wöhrl** im Alter von 58 Jahren.
- Schmölln.** Am 7. Oktober starb unser Kamerad **Paul Reichardt** im Alter von 36 Jahren infolge eines Unfalls.
- Striegau.** Am 21. Oktober starb unser Kamerad **Reinhold Zimpel** im Alter von 33 Jahren an Ge- hirnschlag.
- Ueberlingen.** Am 27. September starb unser Kame- rad **Eduard Zaumseil** im Alter von 50 Jahren in- folge eines Unfalls.
- Zittau.** Am 20. Oktober starb unser Kamerad **August Reuger** im Alter von 61 Jahren infolge eines Unglücksfalls.

Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Menenburg.

Der **Serman Rodenn**, geb. 11. Juni 1910 Zimmerer, 70 Wittenberge, Mitgliedskarte Nr. 472 281, ist abgereift ohne seinen Ver- pflichtungen nachzukommen. Alle Kameraden werden er- lücht Rodenn an seine Verpflichtungen zu erinnern. [6 M] **Der Vorstand.**